



Totalrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

vom 8. November 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Vernehmlassungsverfahren	5
1.1	Gegenstand der Vernehmlassung	5
1.2	Durchführung des Verfahrens	5
1.3	Übersicht eingegangene Stellungnahmen	6
2.	Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs	7
2.1	Modernisierung der Gesetzesgrundlage	8
2.2	Stärkung der Widerstandsfähigkeit	9
2.3	Dynamisierung	10
3.	Bemerkungen und Vorbehalte zu einzelnen Themen	11
3.1	Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen	11
3.2	Subsidiarität staatlichen Handelns	11
3.3	Variante Art. 7 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs	13
3.4	Pflichtlagerhaltung	14
3.4.1	Übernahme der Lager- und Kapitalkosten	14
3.4.2	Ausgestaltung der Pflichtlagerhaltung	16
3.5	Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer Verwaltungseinheiten	19
3.6	Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung	19
4.	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	21
4.1	Art. 1 Gegenstand und Zweck	21
4.2	Art. 2 Begriffe	21
4.3	Art. 3 Grundsätze	21
4.4	Art. 4 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen	22
4.5	Art. 5 Auftrag	23
4.6	Art. 6 Branchenvereinbarungen	25
4.7	2. Abschnitt: Vorratshaltung	26
4.8	Art. 7 Grundsatz	26
4.9	Art. 8 Pflicht zum Vertragsabschluss	27
4.10	Art. 9 Bedarfsdeckung, Mengen und Qualität	28
4.11	Art. 10 Pflichtlagervertrag	28
4.12	Art. 11 Pflichtlager	28
4.13	Art. 14 Freiwillige Vorratshaltung	29
4.14	Art. 16 Bildung von Garantiefonds	29
4.15	Art. 17 Aufsicht	31

4.16	Art. 18 Einhaltung internationaler Verpflichtungen	31
4.17	Art. 20 Übernahme von Kosten durch den Bund	32
4.18	Art. 21 Steuern und andere öffentliche Abgaben	33
4.19	Art. 22 Sicherheiten	33
4.20	Art. 23 und 24 Aussonderungs- und Pfandrecht	33
4.21	5. Abschnitt Nutzung einheimischer Ressourcen	34
4.22	Art. 26 Forstwirtschaft	35
4.23	Art. 27 Wasserversorgung	36
4.24	Art. 28 Schwere Mangellage	36
4.25	Art. 29 Vorschriften über lebenswichtige Güter	37
4.26	Art. 30 Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen	38
4.27	Art. 31 Preisüberwachung und Margenvorschriften	39
4.28	Art. 32 Derogation	39
4.29	Art. 33 Förderung von Massnahmen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Unternehmen	39
4.30	Art. 34 Garantien für den Erwerb von Transportmitteln	40
4.31	Art. 35 Sicherheiten an Transportmitteln	40
4.32	Art. 36 Abgeltungen	41
4.33	Art. 37 Versicherung und Rückversicherung	41
4.34	Art. 43 und 44 Einsprache und Beschwerde	42
4.35	Art. 45 Klageverfahren	43
4.36	Art. 47 Widerhandlungen gegen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung	43
4.37	8. Kapitel: Vollzug	43
4.38	Art. 55 Grundsatz	43
4.39	Art. 56 Delegierte oder Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung	44
4.40	Art. 57 Kantone	45
4.41	Art. 58 Organisationen der Wirtschaft	45
4.42	Art. 59 Internationale Zusammenarbeit	46
4.43	Art. 60 Beobachtung der Versorgungslage und statistische Erhebungen	46
4.44	Art. 62 Auskunftspflicht	47
4.45	Anhang 1	47
4.46	Anhang 2	47
5.	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen	48
6.	Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten	56

1. Vernehmlassungsverfahren

1.1 Gegenstand der Vernehmlassung

Ziel der Revision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) ist eine Modernisierung der rechtlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1982 genügt den Anforderungen an eine zeitgemässe Krisenvorsorge nicht mehr. Unabhängig von den Ursachen einer Krise muss die WL bei drohenden oder bereits eingetretenen schweren Mangellagen, die das ganze Land betreffen, rasch und gezielt eingreifen können. Die veränderten Rahmenbedingungen verlangen einen stärkeren Beitrag der WL zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von kritischen Versorgungssystemen und ein dynamisiertes Instrumentarium zur Bewältigung von Versorgungskrisen. Die Revision strebt dabei keinen grundlegend neuen Ansatz zur Versorgungssicherung an. Während bewährte Prinzipien und Instrumente (Milizorganisation, Pflichtlagerhaltung, Bewirtschaftungsmassnahmen etc.) erhalten bleiben, stehen primär die Beschleunigung der Abläufe im Krisenfall sowie der präventive Beitrag zur Versorgungssicherheit im Vordergrund des Revisionsvorhabens.

1.2 Durchführung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20. Februar 2013 wurden der Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) und der erläuternde Bericht den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und der Berggebiete, den Dachverbänden der Wirtschaft sowie weiteren, im Einzelfall interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Insgesamt wurden 78 Adressaten direkt konsultiert. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Website des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (www.bwl.admin.ch) veröffentlicht.

Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 31. Mai 2013, wurde jedoch für einige wenige Vernehmlassungsteilnehmer erstreckt.

1.3 Übersicht eingegangene Stellungnahmen

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung erhielt insgesamt 94 Stellungnahmen. Eine Liste der Vernehmlassungsteilnehmer findet sich unter Ziffer 5.

Die eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgendermassen darstellen:

Vernehmlassungs- antworten nach Gruppen	Eingeladene Vernehmlasser			Nicht einge- ladene Ver- nehmlasser	Total Stellung- nahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnah- men	Keine Antwort		
Kantone + KdK	27	26	1	2	28
Politische Parteien	12	5	7	0	5
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3	0	0	3
Verbände und Orga- nisationen der Wirt- schaft	31	18	13	14	32
Pflichtlagerorganisa- tionen	4	3	1	0	3
Verbände und Orga- nisationen der Land- und Ernährungswirt- schaft	1	1	0	20	21
Weitere	0	0	0	2	2
Total	78	56	22	38	94

2. Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs

Die Vernehmlassungsteilnehmer anerkennen die Notwendigkeit einer Modernisierung der Gesetzesgrundlage. Die Zielsetzungen und Hauptpunkte der Revision werden mehrheitlich befürwortet. Es ist keine Stellungnahme eingegangen, welche sich grundsätzlich gegen die Revision des Landesversorgungsgesetzes ausspricht.

Auch wenn die Hauptstossrichtungen der Revision insgesamt sehr positiv aufgenommen werden, sind dennoch zahlreiche Änderungsvorschläge und Anliegen angebracht worden (vgl. Ziff. 3 und 4). Bemängelt wird teilweise die materielle und formale Umsetzung der Revisionsziele im Gesetzestext. Vielfach handelt es sich bei den Kritikpunkten um Anliegen auf dem Gebiet der WL, welche seit je her immer wieder kontrovers diskutiert werden, so etwa die Ausgestaltung der Pflichtlagerhaltung oder landwirtschaftspolitische Fragen. Diesbezüglich wurden auch teils identisch formulierte Stellungnahmen eingereicht.

Allgemeine Beurteilung, Hauptstossrichtungen der Revision: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<p><u>Kantone:</u> AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH + RK MZF</p> <p><u>Politische Parteien:</u> BDP, CVP, SP, SVP</p> <p><u>Pflichtlagerorganisationen:</u> Carbura, réservesuisse</p> <p><u>Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:</u> SAB</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft:</u> Asut, Axpo, Centre Patronal, CVCI, CVAM, Coop, economiesuisse, EV, ewz, Handel Schweiz, Holzenergie Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Migros, Pharmalog, pharmaSuisse, SAV, scienceindustries, SGB, SGV, spedlogswiss, SSC, swico, Swissgrid, SVGW, VSE, VSG, Waldwirtschaft Schweiz</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft:</u> DSM, fial, sussesmelio, Suisseporcs, swiss granum, SVZ, VSF, VSGF, ZAF</p> <p><u>weitere Organisationen:</u> Komitee selbstbewusste freie Schweiz</p>
<u>offene Fragen / Vorbehalte</u>	keine
<u>ablehnend</u>	keine

2.1 Modernisierung der Gesetzesgrundlage

Die mit der Revision angestrebte Modernisierung wird begrüsst und hauptsächlich als Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die komplexen und beschleunigten Abläufe der globalisierten Wirtschaft wahrgenommen. Verschiedene Organisationen der Wirtschaft sehen es als positiv, dass den Dienstleistungen im revidierten Gesetz eine grössere Bedeutung zukommen soll. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang eine gesamtheitliche Betrachtung der wirtschaftlichen Prozesse von Industrie und Gewerbe, der Einbezug von Infrastrukturen der Energieversorgung als lebenswichtige Dienstleistungen und die Berücksichtigung des höheren Stellenwerts der Speditions- und Logistikbranche (Asut, CVCI, economiesuisse, Holzenergie Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Migros, SAV, Schweizerischer Seerederverband, Spedlogswiss, SSC, Suisseporcs, Waldwirtschaft Schweiz und VSG).

Der Schweizerische Seerederverband vermisst hingegen im 2. Kapitel eine genügende gesetzliche Grundlage für Vorbereitungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Dienstleistungen und erwartet eine entsprechende Ergänzung der Vorlage. Es fehle eine explizite Erwähnung der Dienstleistungen im 2. Kapitel (Vorbereitungsmaßnahmen) des Entwurfs. Demgegenüber kritisiert SALS gerade den stärkeren Stellenwert der Dienstleistungen ausdrücklich und will festgehalten haben, dass Güter eine mindestens ebenso wichtige Rolle spielten.

Vereinzelt wird ausserdem gerügt, die Terminologie entspreche nicht modernen Gepflogenheiten (vgl. Ziff. 3.4.2)

Modernisierung der Gesetzesgrundlage, Umsetzung im Vernehmlassungsentwurf: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<p><u>Kantone:</u> AI, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SZ, TG, ZH + RK MZF</p> <p><u>Politische Parteien:</u> FDP, SP, SVP</p> <p><u>Pflichtlagerorganisationen:</u> Agricura, Carbura, réservesuisse</p> <p><u>Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:</u> SAB</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft:</u> Asut, Axpo, Centre Patronal, Coop, CVAM, CVCI, economiesuisse, ewz, Migros, SAV, scienceindustries, spedlogswiss, SSC, strassschweiz, swico, Swissmem, VSE</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft:</u> DSM, Mühlengenossenschaft Kanton Bern, Proviande, SVZ, swiss granum, VSGF</p> <p><u>weitere Organisationen:</u> Alliance Sud</p>
<u>offene Fragen / Vorbehalte</u>	SALS, Schweizerischer Seerederverband
<u>ablehnend</u>	keine

2.2 Stärkung der Widerstandsfähigkeit

Ein Hauptziel der Revision besteht darin, die Widerstandsfähigkeit der Versorgungsinfrastrukturen zu erhöhen. Die WL möchte sich künftig vermehrt darauf konzentrieren, bereits in Zeiten ungestörter Versorgung einen Beitrag zur Widerstandsfähigkeit der Infrastrukturen zu leisten. Dies gilt insbesondere für Telekommunikation, Transportlogistik oder auch Stromversorgung. Betreiber solcher Infrastrukturen, welche mit ihren Dienstleistungen massgebend zur sicheren Versorgung des Landes beitragen, sollten bereits heute dafür sorgen, dass sie auch in einer Krisenhandlungsfähig bleiben.

Die Absicht, lebenswichtige Versorgungssysteme und Infrastrukturen widerstandsfähiger zu machen, findet breite Unterstützung. Carbura, economiesuisse und EV geben aber zu bedenken, dass die Abgrenzung zwischen Massnahmen zur geplanten Stärkung der Widerstandsfähigkeit und strukturpolitischen Eingriffen schwierig sei. Bereits auf Gesetzesstufe sollten deshalb konkrete Voraussetzungen und Kriterien für den Einsatz dieses neuen Instruments formuliert werden (vgl. Ziff. 4.29).

Die SVP stimmt der Stärkung der Krisenresistenz grundsätzlich zu, weist aber darauf hin, dass dieses Ziel mit der aktuellen Agrarpolitik 2014-17 in Konflikt gerät, welche den Selbstversorgungsgrad tendenziell weiter abbaue.

Ausserdem äussert der SSC die Befürchtung, dass die Massnahmen zur Stärkung der Resilienz mit einer grossen Zahl neuer Regelungen für die Wirtschaft einhergehen könnten.

Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Umsetzung im Vernehmlassungsentwurf: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<p><u>Kantone:</u> AI, BS, GR, JU, LU, NE, NW, UR, SH, SO, SZ, TI</p> <p><u>Politische Parteien:</u> BDP, CVP, SVP (teilweise)</p> <p><u>Pflichtlagerorganisationen:</u> réservesuisse</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft:</u> Centre Patronal, CVAM, CVCI, ewz, scienceindustries, SSC, SVGW, swico</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft:</u> DSM, SBV, swiss granum, VSGF</p>
<u>offene Fragen / Vorbehalte</u>	SVP, Carbura, economiesuisse, EV, SSC (vgl. Ziff. 4.29 f.)
<u>ablehnend</u>	keine

2.3 Dynamisierung

Die mit der Revision angestrebte Dynamisierung des Instrumentariums der WL wurde wohlwollend aufgenommen. Keine Stellungnahme hat sich gegen die geplante Beschleunigung der Abläufe zur Bewältigung einer Krise ausgesprochen.

Positiv hervorgehoben wurden insbesondere die Anpassung an die Dynamik von Versorgungsstörungen, die Möglichkeit zu früheren und flexibleren Interventionen und die Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in Rechtsetzung und Rechtsanwendung.

Dynamisierung, Umsetzung im Gesetzesentwurf: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<p><u>Kantone:</u> AI, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SO, SH, TI, UR, ZH + GDK, RK MZF</p> <p><u>Politische Parteien:</u> BDP, SVP</p> <p><u>Pflichtlagerorganisationen:</u> réservesuisse</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft:</u> CVCI, economiesuisse, Energieforum Schweiz, ewz, Handel Schweiz, SAV, strasseschweiz</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft:</u> DSM, Proviande, SBV, Suisseporcs, swiss granum, VSGF</p>
<u>offene Fragen / Vorbehalte</u>	keine
<u>ablehnend</u>	keine

3. Bemerkungen und Vorbehalte zu einzelnen Themen

3.1 Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen

Etliche Vernehmlassungsteilnehmer, darunter auch mehrere Kantone, haben sich dafür ausgesprochen, unter dem Aspekt der Sicherung einheimischer Ressourcen und neben den Normen zu Forstwirtschaft und Wasserversorgung eine Bestimmung ins LVG einzufügen, die den Schutz geeigneter landwirtschaftlicher Produktionsflächen – der Fruchtfolgeflächen – sicherstellen soll (vgl. Ziff. 4.21). Dabei wird die wichtige Bedeutung der endlichen Ressource Boden betont, welche es als Basis für die eigene Produktion lebenswichtiger Güter wie Holz, Nahrungs- und Futtermittel zu schützen gelte.

Ernährungssicherheit könne nur gewährleistet werden, wenn geeignete Produktionsflächen vorhanden seien und erhalten blieben. SH macht geltend, dass im Zusammenhang mit der Landesversorgung die einheimische Landwirtschaft ebenso wichtig sei wie die Forst- und Wasserwirtschaft. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, des Kulturlandverlustes, des erhöhten Eigenbedarfes in den Schwellenländern und des „Landgrabblings“ durch Staaten wie China oder Indien. VD spricht sich ausserdem dafür aus, eine intensivere Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu erlauben, analog zur intensiveren Nutzung des Waldes.

Forderung nach LVG-Bestimmung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<u>Kantone:</u> AR, GL, NE, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZH GDK, RK MZF <u>Politische Parteien:</u> BDP, CVP <u>Pflichtlagerorganisationen:</u> réservesuisse <u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft:</u> SGV <u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft:</u> fenco, Proviande, SALS, SBV, SGPV, suisselemelio, Suisseporcs, SVIL, SVZ, swiss granum, VKGS, VSF

3.2 Subsidiarität staatlichen Handelns

Mehrere Kantone begrüssen, dass im Entwurf zum revidierten LVG am **Prinzip der Subsidiarität des staatlichen Handelns** festgehalten wird: Die WL solle auch weiterhin grundsätzlich eine Aufgabe der Wirtschaft sein. GL befürwortet insbesondere die Entlastung der öffentlichen Hand durch das Festhalten am Subsidiaritätsprinzip.

TI ruft zusätzlich zum Prinzip der Subsidiarität staatlicher Interventionen auch deren zeitliche Begrenzung in Erinnerung sowie das Verbot, im Rahmen der WL Strukturpolitik zu betreiben. Gerade im Bereich Energie und insbesondere in der Abteilung Elektrizität seien Vorbereitungsmaßnahmen der WL den Massnahmen anderer Bundesstellen immer nachgeordnet. Carburia unterstützt die Leitsätze der WL, sieht sie aber im Gesetzesentwurf unzureichend verwirklicht und verlangt die strikte Einhaltung der Subsidiarität in der Praxis. Réservesuisse spricht sich ebenfalls für die Subsidiarität staatlichen Handelns aus und versteht darunter insbesondere, dass der Staat für Rahmenbedingungen und Aufsicht der Pflichtlagerhaltung zuständig sei und der Wirtschaft die Durchführung obliege.

Carburia, economiesuisse, EV, SGV und strasseschweiz sehen die Gefahr, dass mit den Regelungen der Artikel 33 und 34 (Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen) normale Geschäftstätigkeiten subventioniert und allenfalls sogar **Strukturpolitik** betrieben

werden könnte. Diese finanziellen Aspekte der Vorlage seien restriktiver zu formulieren oder allenfalls auf Verordnungsbasis zu regeln. Demgegenüber begrüßen Proviande und SSC die Bestimmungen über Förderung und Abgeltung ausdrücklich. Der SGB unterstützt die Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips, fragt aber, ob es nicht in gewissen strategischen Schlüsselbereichen wie der Energie angebracht sein könnte, Wirtschaftsstrukturpolitik zu betreiben und damit der Liberalisierung und Globalisierung entgegenzuwirken.

Die Mühlengenossenschaft des Kantons Bern kritisiert das Verbot, Strukturpolitik zu betreiben in risikotheorietischer, ökonomischer, ressourcenpolitischer und ethischer Hinsicht und beantragt, risikominimierende Strukturen wie Selbstversorgung, Dezentralität und Redundanz präventiv zu fördern. Auch die SVIL kritisiert, dass im Revisionsentwurf die physische Notwendigkeit, landwirtschaftliche Produktionsstrukturen dauerhaft zu stärken mit der Strukturhaltung in der Industrie gleichgesetzt und gefolgert werde, dass Strukturhaltung zum Zweck der Versorgungssicherheit unzulässig sei, weil dies den Wettbewerb verhindere. Diese Feststellung stimme nicht für die Landwirtschaft. Die Gesetzesrevision reduziere die Versorgungssicherheit im Bereich Ernährung ganz wesentlich.

Réservesuisse, DSM, fial, Handel Schweiz, Proviande, swiss granum und VSGF sprechen sich ebenfalls für die Subsidiarität staatlichen Handelns aus. Grundsätzlich verstehen sie darunter, dass der **Staat für Rahmenbedingungen und Aufsicht zuständig ist und der Wirtschaft die Durchführung obliegt**. In einer Krise solle der Staat stärkere Eingriffsrechte haben.

Von vielen landwirtschaftlichen Organisationen wird die **wirtschaftliche Landesversorgung grundsätzlich als Aufgabe des Bundes** verstanden. Die Wirtschaft unterstütze die Erfüllung der Aufgaben, müsse aber für ihre Leistungen kostendeckend entschädigt werden.

Subsidiarität staatlichen Handelns, Umsetzung im Vernehmlassungsentwurf: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<p><u>Kantone:</u> AG, BE, BS, GL, SG, SO, OW, TI, ZH + GDK, RK MZF</p> <p><u>Politische Parteien:</u> FDP, SVP</p> <p><u>Pflichtlagerorganisationen:</u> Agricura, réservesuisse</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft:</u> Centre Patronal, CVAM, economiesuisse, Handel Schweiz, SAV, SGB, SGV, SSC, strasseschweiz, swico, Swissmem</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft:</u> DSM, fial, Proviande, swiss granum, VSGF</p>
<u>offene Fragen / Vorbehalte</u>	TI; Carbura, réservesuisse; Axpo, economiesuisse, EV, Mühlengenossenschaft Kanton Bern, SGV, strasseschweiz, SVIL
<u>Feststellung: WL ist eine Bundesaufgabe</u>	SALS, BO Butter und BSM, Calcium agro, fenaco, SBV, SGPV, Suisseporcs, VSF
<u>ablehnend</u>	keine

3.3 Variante Art. 7 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs

Art. 7 Abs. 4 wurde als Variante in die Vernehmlassung geschickt, um zum Instrument der **Generaleinfuhrbewilligung** (GEB) Stellungnahmen aus den betroffenen Branchen zu erhalten. Die eingegangenen Antworten machen deutlich, dass eine Mehrheit – teilweise vehement – die Beibehaltung des Instruments der GEB fordert.

Während verschiedene Branchen, etwa die Antibiotika- oder Düngemittelimporteure, bereits vor Jahren zum System des ersten Inverkehrbringens übergegangen sind und somit auf die GEB verzichten, lehnen andere Branchen (z.B. Land- und Ernährungswirtschaft, Anbieter von Mineralölprodukten) das System der Erstinverkehrbringung ab. Die GEB sei das zentrale Element zur korrekten Erfassung der Beitragspflicht an die Garantiefonds. Es handle sich dabei um eine rein administrative Massnahme zur Erfassung der Importmengen der Beitragspflichtigen.

Sämtliche Interessenvertreter der Agrarbranche befürchten zudem, bei einem Systemwechsel Garantiefondsbeiträge zur Deckung der Lagerhaltungskosten auch auf der inländischen Produktion erheben zu müssen.

Carbura regt an, der Wortlaut der Bestimmung über die mögliche Bewilligungspflicht solle näher am geltenden Recht bleiben.

Verschiedentlich wird geltend gemacht, dass bei Beibehaltung der Einfuhrbewilligungspflicht auch die Sanktionsbestimmung des bisherigen Art. 51 LVG in das neue Gesetz übernommen werden müsse.

Die SP empfindet eine einseitige Belastung der Einfuhren mit Garantiefondsbeiträgen als nicht mehr zeitgemäss und fordert deshalb, auf die Variante gemäss Abs. 4 zu verzichten. Auch Swissmem und BE lehnen die Variante von Art. 7 Abs. 4 ab. Aus Sicht der Energieversorgungsunternehmen beantragt die Axpo, die Möglichkeit der Einführung einer GEB gemäss Abs. 4 zu streichen. Eine Bewilligungspflicht mache im international vernetzten Stromsektor keinen Sinn.

Variante Art. 7 Abs. 4 Vernehmlassungsentwurf: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<p><u>Kantone</u>: AR, BL, FR, NW, OW, TG, VD, ZG</p> <p><u>Politische Parteien</u>: CVP, SVP</p> <p><u>Pflichtlagerorganisationen</u>: Agricura, Carbura, réservesuisse</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft</u>: EV, Migros, SGV, strassenschweiz, VSG</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft</u>: DSM, Mühlengenossenschaft Kanton Bern, Proviande, SALS, SBV, SGPV, Suisseporcs, SVZ, swiss granum, VKGS, VSGF, ZAF</p>
<u>offene Fragen / Vorbehalte</u>	Carbura
<u>ablehnend</u>	BE, SP, Axpo, Swissmem

3.4 Pflichtlagerhaltung

3.4.1 Übernahme der Lager- und Kapitalkosten

Engagiert diskutiert wird die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung, insbesondere der Lagerhaltung im Ernährungsbereich. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren grundsätzlich aus Mitteln der Garantiefonds zu finanzieren sind. Abs. 2 sieht vor, dass der Bund ungedeckte Kosten ganz oder teilweise übernehmen *kann*, wenn sie von den beteiligten Lagerpflichtigen nicht vollständig gedeckt werden können.

Die Ausdehnung der Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Bund auf sämtliche Pflichtlagergüter wurde in vielen Stellungnahmen begrüsst (vgl. Ziff. 4.17).

Hingegen verlangen sehr viele Organisationen und Verbände aus dem Agrarbereich, die réservesuisse sowie die SVP vehement eine **Umformulierung von Art. 20 Abs. 2**. Zwar unterstützen auch sie eine subsidiäre Kostenübernahme durch den Bund. Für den Fall, dass die Mittel aus den Garantiefonds nicht ausreichen, solle der Bund die Kosten aber übernehmen *müssen*. Die Finanzierung der Pflichtlager im Bereich Ernährung stelle die Betroffenen seit längerer Zeit vor grosse Herausforderungen. Aufgrund steigender Preise auf den internationalen Märkten und einer Reduktion der Inlandpreise sei die Finanzierung der Kosten der Lagerhaltung seit Jahren nicht mehr gewährleistet. Der Finanzbedarf könne nur durch Aufwertung der Waren in den Lagern sichergestellt werden. Damit lebe man bereits von der Substanz. Generell sei damit zu rechnen, dass mittelfristig eine neue Finanzierung nötig werde. Die **Deckung der Pflichtlagerkosten über das ordentliche Bundesbudget** scheine die einzige valable Lösung. Zudem stelle die Pflichtlagerhaltung eine öffentliche Aufgabe dar. Die Wirtschaft engagiere sich nur, wenn ihre Leistungen ausreichend abgegolten würden. Bei der Pflichtlagerhaltung von Getreide, Zucker und Speiseöl werde dies durch einen teilweisen Einnahmeverzicht des Bundes auf den Einfuhrzöllen in der Höhe der Garantiefondsbeiträge erreicht. Somit habe der Bund bereits jetzt die Pflichtlager finanziert.

Die Interessenvertreter der Land- und Ernährungswirtschaft wollen das finanzielle Engagement des Bundes in der Vorratshaltung weitergeführt sehen. Sie befürchten, dass ohne zwingende Kostenübernahme durch den Bund, künftig auch auf der inländischen Produktion Garantiefondsbeiträge erhoben werden müssten, um die Lagerkosten nachhaltig decken zu können und sprechen sich geschlossen gegen die sogenannte **Erstinverkehrbringerabgabe** aus (vgl. Ziff. 4.9). Eine Belastung der inländischen Produktion könne zu einer Diskriminierung der inländischen Produzenten von Milch, Fleisch und Eiern gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten führen. Ausserdem würde die Einführung der Erstinverkehrbringerabgabe die Situation weiter verschärfen und sei in der Getreidebranche administrativ nicht umsetzbar.

Agricura, Carbura und EV gehen auch weiterhin von einer **privatwirtschaftlichen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung** aus und wünschen, dass der Bund auch in diesem Bereich nur subsidiär tätig wird.

Alliance Sud kritisiert, dass mit der Pflichtlagerhaltung eine **Benachteiligung der Entwicklungsländer** einhergehe: es sei ungerecht, auf Gütern aus Entwicklungsländern an der Grenze auch noch Garantiefondsbeiträge zu erheben. Alliance Sud beantragt deshalb, Pflichtlager aus Steuereinnahmen des Bundes zu finanzieren. Ausserdem sollten Garantiefondsbeiträge abgeschafft werden für Importeure von Nahrungs- und Futtermitteln, welche aus Entwicklungsländern stammten, die von Zollvergünstigungen profitierten. Weiter solle das LVG vorsehen, dass bei der Einfuhr von allen Produkten aus den ärmsten und hoch verschuldeten Ländern keine Garantiefondsbeiträge geleistet werden müssen und dass mit den Instrumenten des LVG keine Agrarpolitik betrieben werden dürfe. Schliesslich seien diejenigen Produkte von der Beitragspflicht an die Garantiefonds auszunehmen, von denen die Schweiz selber genügend produziere. Und zuletzt solle die Möglichkeit zu internationaler Kooperation im LVG verankert und von der Schweiz proaktiv verfolgt werden.

**Deckung der Lager- und Kapitalkosten gemäss Vorschlag Vernehmlassungsentwurf
(Art. 20; Kostenübernahme durch den Bund):
Zusammenfassung der Stellungnahmen**

<p><u>befürwortend</u></p>	<p><u>Kantone:</u> BE + GDK</p> <p><u>Pflichtlagerorganisationen:</u> Agricura, Carbura</p> <p><u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft:</u> EV, swico</p> <p><u>Weitere Organisationen:</u> Alliance Sud</p>
<p><u>offene Fragen / Vorbehalte</u></p>	<p>Komitee selbstbewusste freie Schweiz</p>
<p><u>ablehnend</u></p>	<p><u>allgemein:</u> BDP</p> <p><u>Abs. 1 (Grundsatz der Kostendeckung durch Lagerpflichtige: „zusätzliche Beiträge“ gemäss Satz 2 und 3 streichen):</u> réservesuisse, Coop, DSM, Migros, Proviande, Scienceindustries, SGV, swiss granum, VSGF</p> <p><u>Abs. 2 ("Kann"-Formulierung der subsidiären Kostenübernahme durch den Bund):</u> AR, SVP, réservesuisse, Calcium agro, Coop, DSM, fenaco, fial, Mühlen- genossenschaft Kanton Bern, Proviande, SALS, SBV, SGPV, SGV, SVZ, Suisseporcs, swiss granum, VKGS, VSF, VSGF, ZAF</p>

3.4.2 Ausgestaltung der Pflichtlagerhaltung

Steigerung der Effizienz

Verschiedentlich wird in den Stellungnahmen die Forderung nach mehr Effizienz in der Pflichtlagerhaltung gestellt.

BDP, Calcium agro, SBV und Suisseporcs schlagen in diesem Zusammenhang vor, die **Pflichtlager periodisch auszuschreiben**. Auch bei den **Transporten**, der **Anzahl der Standorte** sowie der **Form und Menge der zu lagernden Güter** könne die Effizienz verbessert werden. Der VGS lehnt dieses System der Zuteilung der Pflichtlager hingegen ab. Er macht geltend, die privaten Unternehmen würden dadurch im Wettbewerb erheblich benachteiligt, weil die meisten Getreidesilos der landwirtschaftlichen Genossenschaften vom Bund finanziell gefördert oder vom Bund selbst erstellt worden seien. Im Falle von Ausschreibungen müssten deshalb diese Standorte von einer Teilnahme ausgeschlossen werden bzw. sei auf die Option „Ausschreibung“ im Revisionsentwurf zu verzichten.

VSF weist ausserdem darauf hin, dass im Agrarbereich tätige Unternehmen und Organisationen zu Recht die **fehlende Transparenz und Effizienz** in der Pflichtlagerhaltung kritisierten – jedoch ohne diese Aussage näher zu konkretisieren. Auch SBV und Suisseporcs bemängeln, dass die Verwaltung der Garantiefonds nur für Mitglieder der Pflichtlagerorganisationen transparent sei, nicht aber für die Verbraucher der Lagergüter. Dies könne nur verbessert werden, indem den Vertretern der Verbraucher der Lagergüter ein paritätisches Mitspracherecht eingeräumt werde.

VSGF gibt zu bedenken, dass bei der Pflichtlagerhaltung nicht nur die Waren, sondern auch die entsprechenden **Infrastrukturen** von grosser Bedeutung seien. Da die letzte Anpassung der Lagertarife 19 Jahre zurückliege, sei kaum noch in die Infrastruktur investiert worden, was dazu führe, dass kurz- bis mittelfristig geeignete und zeitgemäss ausgerüstete Lager fehlten. Das BWL solle daher verpflichtet werden, regelmässig über Zustand und Bedarfsdeckung bei der Lagerinfrastruktur Bericht zu erstatten. Ausserdem seien Additions- und Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Pflichtlagerhaltung – Forderung nach Steigerung der Effizienz: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	Politische Parteien: BDP <u>Pflichtlagerorganisationen</u> : réservesuisse <u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft</u> : Calcium agro, SBV, Suisseporcs, SVZ, swiss granum, VKGS, VSF, VSGF, ZAF
<u>ablehnend</u> <u>(Ausschreibung der Lager)</u>	VGS

Importabhängigkeit und Pflichtlagergrössen

Zahlreiche Organisationen der Agrarbranche stellen fest, dass für die Sicherstellung der Landesversorgung mit Nahrungsmitteln der Grad der Selbstversorgung bzw. die Importabhängigkeit der entsprechenden Produkte zu berücksichtigen sei. Dementsprechend habe die **Grösse der Pflichtlager vom Selbstversorgungsgrad abhängig** zu sein. Bei einer grossen Importabhängigkeit steige das Risiko von Versorgungsengpässen. Dieser Grundsatz fehle aber im Gesetzentwurf (vgl. Ziff. 4.10).

Pflichtlagerhaltung – Forderung nach Festlegung der Lagermengen in Bezug zum Selbstversorgungsgrad: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft</u> : Calcium agro, SBV, SGPV, SGV, Suisseporcs, SVZ, swiss granum, VKGS, VSF, VSGF und ZAF

Verhältnis Pflichtlagerorganisationen - Bund

Carbura, EV und strasseschweiz erwarten eine **Erweiterung der Freiräume der Pflichtlagerorganisationen** mit zeitgemässen Entscheidungs- und Überwachungsmodellen im Sinne des Public Private Partnership (PPP). Es solle mit Leistungsvereinbarungen und Controlling gearbeitet werden. Auch die réservesuisse will im Bereich der Pflichtlagerhaltung weitere Vollzugsaufgaben vom Staat auf die Wirtschaft übertragen. Sie verspricht sich davon Vereinfachungen beim Vertragswesen sowie die Delegation von Kompetenzen zur Freigabe von Pflichtlagern in bestimmten Fällen von eher untergeordneter Bedeutung.

Die Anmerkungen von réservesuisse und swiss granum kreisen um die Themenbereiche **Aufgabenteilung zwischen Staat und Wirtschaft und Kompetenzdelegation**; sie finden sich in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (vgl. Ziff. 4.8 ff.).

Auch die SVP stellt fest, dass die Pflichtlagerhaltung unter dem geltenden LVG seit 2001 verstärkt obrigkeitlich geprägt worden sei. Auf Stufe der Ausführungsbestimmungen habe der Einfluss der Aufsichtsbehörden deutlich zugenommen. Diese Entwicklung sei dahingehend zu korrigieren, dass der Staat als Regulator die Ziele und Rahmenbedingungen festlege, die Ausführung aber in der Verantwortung der privaten Organisationen (Provider) verbleibe. Die behördliche Überwachung müsse sich auf Zielerreichung und Zweckbindung der Mittel beschränken.

Pflichtlagerhaltung – Forderung nach "verstärkt partnerschaftlichem" Verhältnis zwischen Pflichtlagerorganisationen und Bund: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<u>Politische Parteien</u> : SVP <u>Pflichtlagerorganisationen</u> : Carbura, réservesuisse <u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft</u> : EV, strasseschweiz <u>Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft</u> : swiss granum

Terminologie Pflichtlagerhaltung

Schliesslich machen Coop, réservesuisse und swiss granum darauf aufmerksam, dass „Pflichtlager“ ein veralteter Begriff sei; es sei moderner und entspreche internationaler **Terminologie**, von „strategischen Reserven“ zu sprechen. DSM und VSGF möchten, dass künftig von „strategischen Nahrungsmittel- und Futtermittelreserven“ gesprochen wird. Migros schlägt die Begriffe „strategische Lager“ oder „strategische Reserven“ vor. Auch die VSF weist darauf hin, dass verstaubte Begriffe ersetzt werden müssten, jedoch ohne konkrete Beispiele zu nennen.

Pflichtlagerhaltung – Forderung nach neuer Terminologie: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>befürwortend</u>	<u>Pflichtlagerorganisationen:</u> réservesuisse <u>Verbände und Organisationen der Wirtschaft:</u> Coop, DSM, Migros, VSF, VSGF

Weitere Bemerkungen zur Pflichtlagerhaltung

Calcium agro regt an, auf **Pflichtlager von Stickstoffdünger** (N-Dünger) zu verzichten, da diese der neuen Ausrichtung der Landesversorgung nicht mehr entsprechen würden. Auch sei die Pflichtlagerhaltung bei Getreide umfassender zu definieren. Die GEB als Zuteilungskriterium für Pflichtlager entspreche in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht mehr dem Leistungsprinzip. Pflichtlagerhaltende Firmen müssten eigentlich aktiv im Handel tätig sein.

Swissgrid möchte die **Pflichtlagerhaltung von hydraulischen Reserven** für die Bereitstellung von Regenergie gesetzlich sichern.

Das Energieforum Schweiz vermisst eine Regelung, wie Vorräte an Energieträgern im Ausland, die für die Versorgung der Schweiz bestimmt sind, der Pflichtlagerhaltung angerechnet werden. Es geht vor allem um **Erdgasspeicher** im Ausland, aber auch um Erdölvorräte sowie in naher Zukunft um die Frage der Kapazitätskraftwerke. Hingegen sei die Hochseeflotte für die Energieversorgung der Schweiz irrelevant.

Die BO Butter und BSM stellen den Antrag, es sei zu überdenken, wie im Zusammenhang mit einer sektoriellen Öffnung der Schweizer Landwirtschaft gegenüber der EU die Lagerhaltung für **Milchprodukte** umgesetzt würde.

Gemäss Stellungnahme der EV sollten bei Pflichtlagerfreigaben aufgrund internationaler Verpflichtungen situationsgerechtere Instrumente zur Verfügung stehen. Die Lagerfreigabe solle demnach zu Bedingungen erfolgen, die der jeweiligen Marktsituation entsprechen.

Für den schweizerischen Seereederverband ist die gesetzliche Ausgestaltung der Pflichtlagerhaltung **zu ausführlich**. Die SVIL kritisiert, dass Lagerhaltung allein nicht genüge, wenn die Produktion nicht gesichert sei.

3.5 Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer Verwaltungseinheiten

Die Kantone AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NW, SG, SO, SZ und ZH sehen im Zusammenhang mit der Totalrevision des LVG **keine Veränderung ihrer Rolle** im System der WL voraus. Vielmehr werden sie auch weiterhin die vom Bund vorbereiteten Massnahmen vollziehen. AR und SG betonen ausserdem die wichtige Bedeutung der Gemeinden beim Vollzug von Massnahmen der WL. Für GR ist für die Unterstützung der Vorlage massgebend, dass sie für die Kantone **keine finanziellen Konsequenzen** hat. Auch für die übrigen Kantone, welche sich dazu geäussert haben, ist dies ein wichtiges Argument.

Axpo und VSE bemängeln, die **Zuständigkeiten der involvierten Bundesbehörden** seien unklar; insbesondere der Übergang der Verantwortung vom Bundesamt für Energie (BFE) auf das BWL bei (drohenden) schweren Mangellagen auf dem Gebiet der Stromversorgung müsse im Gesetz oder den Materialien geregelt sein bzw. präzisiert werden. Auch Energieforum Schweiz und ewz wollen das Verhältnis der WL zu anderen Kriseninterventionsorganisationen innerhalb des Bundes und zwischen den übrigen Akteuren geklärt haben.

Asut macht darauf aufmerksam, dass im Bereich der Telekommunikation bereits eine relativ umfassende Regulierung besteht, welche die Kommunikation in Krisenfällen sicherstellen solle. Asut sieht zudem die Gefahr von Doppelspurigkeiten zwischen Art. 47 ff. Fernmeldegesetz und den Artikeln 5 und 30 E-LVG und wünscht, dass im E-LVG ein allgemeiner Vorbehalt zugunsten sektorspezifischer Regelungen angebracht werde.

Gefahr von Doppelspurigkeiten zwischen WL und anderen Bundesverwaltungseinheiten:
--

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Asut, axpo, Energieforum Schweiz, ewz, swissgrid, VSE

3.6 Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung

SZ stellt die Frage, ob die Organisationsform der WL auf der Stufe Bund noch angemessen sei, und ob es nach wie vor Sinn mache, ein **eigenes Bundesamt** zu führen. Es gebe im Bund andere Verwaltungseinheiten, welche sich mit dem Thema Krisenvorsorge auseinandersetzen oder entsprechende Koordinationsaufgaben wahrnehmen. Auch Carbura regt an zu prüfen, ob das heutige BWL aus Effizienzgründen in eine grössere wirtschaftsnahe Verwaltungseinheit eingegliedert werden könne. Bemerkungen zu Amt und Beschäftigungsgrad des oder der Delegierten finden sich unter Art. 56 (vgl. Ziff. 4.39).

Carbura, strasseschweiz und VSG kritisieren die wiederholten Nennungen des BWL im Gesetzesentwurf, verbunden mit der **Delegation von Kompetenzen** in verschiedenen Bereichen und möchten die Kompetenz für Entscheide in grundsätzlichen Fragen auf der Stufe Departement angesiedelt haben. Carbura erachtet ausserdem die wiederholte Bezeichnung des BWL als zuständiges Bundesamt als unüblich.

Axpo und VSE sehen die **Krisenorganisation** nicht gewährleistet: Um die wirtschaftliche Landesversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen, bedürfe es einer Krisenorganisation, an deren Spitze ein Stab stehe. Der Stab sei für das Funktionieren von Kernprozessen verantwortlich und müsse aus Vertretern der Bereiche gebildet sein. Grundzüge und Aufgaben der Krisenorganisation müssten im Gesetz abgebildet sein. Das Energieforum Schweiz wünscht eine vertiefte Klärung struktureller Fragen im Zusammenhang mit der Miliz. Unmissverständlich sei festzuhalten, dass die Bereiche für Vorbereitungsmaßnahmen und Krisenbewältigung zuständig seien und hoheitliche Rechte ausübten. Ausserdem sei eine angemessenere Entschädigung der Milizorgane im Gesetz zu verankern.

Axpo, SGV und VSE regen an, ein **Monitoring der Versorgungslage** mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen aufzubauen und zu betreiben. Bereits bestehende Monitoringsysteme des Bundes und einzelner Wirtschaftszweige seien hier einzubeziehen. Axpo macht geltend, der Aufwand für entsprechende Erhebungen wäre durch den Bund abzugelten gemäss den Art. 36 und 60 des Gesetzesentwurfs. Auch das Energieforum Schweiz beantragt, auf Gesetzesstufe ein Frühwarn- oder Monitoringsystem einzuführen, für welches das BWL verantwortlich wäre. Gerade im Hinblick auf präventive Interventionen sei das Erlangen und Kommunizieren eines gesamten Lagebildes von entscheidender Bedeutung und müsse deshalb eine Daueraufgabe der/des Delegierten sein.

Vereinzelt wurde beantragt, einen Bezug zum Inventar kritischer Infrastrukturen (SKI-Inventar) ins LVG zu integrieren (spedlogswiss) bzw. den Schutz kritischer Infrastrukturen bereichsübergreifend anzugehen (RK MZF, Swissgrid).

Der SGB stellt die Frage nach der **Rolle der Sozialpartner** im System der Wirtschaftlichen Landesversorgung.

Das Energieforum Schweiz spricht sich für die Beibehaltung des Bereichs Holzenergie aus. Die Abteilung Trinkwasser solle hingegen nicht im Bereich Energie bleiben, da die Trinkwasserversorgung regional gesichert werde und sich von allen anderen Aufgaben im Bereich stark unterscheiden.

Forderungen und Kritik zur Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung: Zusammenfassung der Stellungnahmen	
<u>Forderungen</u>	<u>Bildung einer neuen Krisenorganisation:</u> Axpo, Energieforum Schweiz, VSE <u>Monitoring der Versorgungslage:</u> Axpo, SGV, VSE <u>Direkter Bezug zum SKI-Inventar:</u> RK MZF, spedlogswiss, Swissgrid
<u>Kritikpunkte</u>	<u>Berechtigung eines eigenen Bundesamtes:</u> SZ, Carbura <u>Delegation von Kompetenzen ans BWL:</u> Carbura, strasseschweiz, VSG <u>Rolle der Sozialpartner:</u> SGB

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Art. 1 Gegenstand und Zweck

- SALS, Komitee selbstbewusste freie Schweiz, Mühlengenossenschaft Kanton Bern und SVIL vermissen im ersten Artikel die Nennung der vorsorglichen Massnahmen. Diese seien aber unabdingbar für die Sicherstellung der Landesversorgung. Mühlengenossenschaft Kanton Bern und Komitee selbstbewusste freie Schweiz beantragen deshalb, die vorsorglichen Massnahmen weiterhin explizit im Zweckartikel zu nennen.

4.2 Art. 2 Begriffe

- Scienceindustries stellt den Antrag, die Begriffe „schwere Mangellage“ sowie „lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen“ klar zu definieren. Auch Axpo, economiesuisse, swico, swissmem und VSE wünschen teilweise konkretere Bestimmungen und eine Legaldefinition der schweren Mangellage in Art. 2.

4.3 Art. 3 Grundsätze

- BE, GL und RK MZF stimmen Art. 3 zu, weil das Subsidiaritätsprinzip die öffentliche Hand entlastet.
- Die FDP begrüsst Art. 3 **Abs. 1** ausdrücklich. Scienceindustries möchte Abs. 1 folgendermassen formulieren:

„Die wirtschaftliche Landesversorgung ist *grundsätzlich* Aufgabe der Wirtschaft.“

- Die VSF beantragt, Art. 3 Abs. 1 ganz zu streichen. Die wirtschaftliche Landesversorgung sei nicht primär Aufgabe der Wirtschaft.

SBV, SGPV, Suisseporcs, SVZ, swiss granum, VKGS und die ZAF beantragen folgende Änderung:

„Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe ~~der Wirtschaft~~ *des Bundes, er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.*“

Auch SVIL sieht die WL als Aufgabe von Staat und Wirtschaft.

- AR möchte in Art. 3 **Abs. 2** unbedingt auch die Gemeinden erwähnt haben:

„Der Bund, und wenn nötig, die Kantone *und Gemeinden* treffen die erforderlichen Massnahmen, um die wirtschaftliche Landesversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen.“

BL verlangt dort eine Überprüfung des Entwurfs und allenfalls die Streichung des Passus „... und, wenn nötig ...“.

- Die FDP beantragt, Abs. 2 folgendermassen zu ändern:

“Der Bund und *die Wirtschaft* treffen die erforderlichen Massnahmen, um die wirtschaftliche Landesversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen.“

Auch scienceindustries will die Wirtschaft explizit einbeziehen:

„Der Bund, *in Zusammenarbeit mit Kantonen und Wirtschaft*, trifft, wenn nötig, ...“

- Carbura, EV und SGV schlagen vor, das Subsidiaritätsprinzip auf folgende Weise auszuformulieren:

„Soweit die Wirtschaft zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen nicht in der Lage ist, treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.“

Economiesuisse möchte Abs. 2 folgendermassen ergänzen:

„... sicherzustellen, sofern die Wirtschaft dazu nicht in der Lage ist. Dabei verändern sie die wirtschaftlichen Strukturen nicht.“

- SVIL beantragt, in Abs. 2 die folgenden Elemente zu berücksichtigen: Verhinderung von Mangellagen, Sicherstellung der Versorgung auch in Mangellagen sowie Abweichung von Handels- und Gewerbefreiheit, wenn zur Versorgungssicherheit notwendig.

- Zu Art. 3 **Abs. 3** schlägt BL vor, die Gemeinden explizit zu nennen:

„Wirtschaft, Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten zusammen.“

- Die FDP möchte Abs. 3 wie folgt ergänzen:

„Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen, wobei privatwirtschaftliche Lösungen explizit zugelassen werden.“

Ähnlich die EV:

„Wirtschaft und Gemeinwesen arbeiten zusammen. Dabei achtet das Gemeinwesen darauf, privatwirtschaftliche Lösungen zu fördern.“

Auch Carbura und SGV wünschen, folgenden zweiten Satz einzufügen:

„Freiwillige Massnahmen der Wirtschaft haben Vorrang, soweit diese die Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen mindestens ebenso gut gewährleisten.“

- Carbura und SGV schlagen ausserdem folgenden **neuen Abs. 4** vor:

„Die Massnahmen stützen sich auf die bestehenden wirtschaftlichen Strukturen und dürfen diese nicht verändern.“

4.4 Art. 4 Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen

- Scienceindustries ist der Ansicht, bei Art. 4 handle es sich um Begriffsdefinitionen, welche in Art. 2 zu integrieren seien. Folglich sei Art. 4 zu streichen.
- Der SVGW beantragt, **Trinkwasser** explizit unter den lebenswichtigen Gütern von Abs. 2 zu nennen, wegen der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung.
- Die SALS beantragt, die Lebensmittel in **Art. 4 Abs. 2 Bst. a** statt erst in Bst. b zu nennen, um ihre überragende Bedeutung zu unterstreichen.
- Der VSE beantragt folgende Präzisierung von Bst. a:

"Energieträger (Strom, Gas und Wärme) sowie alle dazu benötigten Infrastrukturanlagen (z.B. Produktions- und Betriebsmittel)."

- In **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** begrüssen BE, GDK und ZH die Nennung der Heilmittel ausdrücklich. SH, TG und RK MZF möchten die Norm ergänzt sehen mit *„für Mensch und Nutztiere“*. SGV und VSF wünschen, dass der Buchstabe ergänzt wird mit *„sowie Saatgut“*. SBV, SGPV, Suisseporcs, SVZ, swiss granum, VKGS und die ZAF beantragen die Ergänzung *„sowie Saat- und Pflanzgut“*. Fenaco verlangt, die Verfügbarkeit von Schweizer Weizen- und Sojasorten und ent-

sprechendem Saatgut im Gesetz zu verankern. SVIL beantragt an dieser Stelle, die Versorgung müsse durch die schon bestehende Produktionskapazität gesichert werden.

- Scienceindustries empfindet **Abs. 2 Bst. c** als zu allgemein: Der Begriff „andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs“ müsse genauer beschrieben werden.
- GL, SH, TG und RK MZF verlangen, **Abs. 2 Bst. d** sei folgendermassen zu ergänzen:
„Roh- und Hilfsstoffe *sowie Saatgut und Setzlinge* für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.“
- Centre Patronal und CVAM geben zu bedenken, dass staatliche Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit zu begrenzen sind und möglichst voraussehbar sein sollten. Deshalb stelle sich die Frage, ob in **Abs. 2 und 3** die Formulierung mit „insbesondere“ nötig sei oder nicht auch eine abschliessende Auflistung der lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen auf Gesetzesstufe festgelegt werden könne.
- Der VSE beantragt, **Abs. 3 Bst. c** folgendermassen zu formulieren:
„die Übertragung und Verteilung von *Strom, Gas, Wärme und Wasser*“.
- Der Kanton TI erwartet, dass in **Abs. 3** auch **die medizinischen Dienstleistungen** als lebenswichtige Dienstleistungen Erwähnung finden, analog zu den Heilmitteln, welche in Abs. 2 als lebenswichtige Güter anerkannt sind. Hier schliesse sich die Frage an, ob das Gesundheitswesen und die Erbringer von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich nicht auch dem LVG unterstehen müssten.
- Auch pharmaSuisse möchte an dieser Stelle die Dienstleistungen der Medizinalpersonen erwähnt haben. Die Herstellungskompetenz der Apotheker sei im Krisenfall wichtig. Apotheken stellten den wichtigsten Versorgungszweig für Heilmittel dar, und die Pharmavollgrossisten böten ein hocheffizientes Logistiknetz über die ganze Schweiz. Ein entsprechender staatlicher Versorgungsauftrag fehle aber. Eine bessere Vergütung für die Bereitstellung derjenigen Medikamente, welche der Vorratshaltung unterstellt würden, könnte hier eine Lösung darstellen. Auch sei über eine Lockerung des Kartellrechts nachzudenken. Die Selbstdispensation durch Ärzte stelle ebenfalls ein Problem für Apotheken auf dem Land dar, weil damit diesen die Existenzgrundlage entzogen werde. Der Versandhandel mit Arzneimitteln biete aber keine Lösung für den Krisenfall.
- Die RK MZF möchte ausserdem die **Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen**, die an der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen teilhaben, in Art. 4 explizit erwähnt haben.

4.5 Art. 5 Auftrag

- BE, SH, SO, ZH und die GDK unterstützen ausdrücklich die Regelung von Art. 5, welcher dem Bundesrat die Kompetenz gibt, die Bereiche der WL zu beauftragen, Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. BE, ZH und GDK erwähnen in diesem Zusammenhang insbesondere das Gebiet der Heilmittelversorgung. ZH gibt zu bedenken, dass Versorgungsengpässe bei Medikamenten auch angebotsseitige Ursachen haben können. Hier seien Interventionsmöglichkeiten des Bundes gefragt, die sich sowohl auf Abschnitt 2 wie auf Art. 29 stützen könnten. SO will sichergestellt sehen, dass sich Auswahl der Unternehmen und Umfang der Vorkehrungen auf das Notwendigste beschränken.
- Komitee selbstbewusste freie Schweiz, Mühlengenossenschaft Kanton Bern und SVIL sehen im geplanten Verzicht auf die Unterscheidung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Risiken von **Abs. 1** einen Widerspruch zu der mit der Revision angestrebten Dynamisierung. Deshalb beantragen Komitee selbstbewusste freie Schweiz und Mühlengenossenschaft Kanton Bern, auch weiterhin wie im bisherigen Art. 3 **mittelbare und unmittelbare Bedrohungen** zu unterschei-

den. Ausserdem sei das gesamte Kapitel 2 auch auf lang andauernde Krisen auszurichten. Weiter seien risikominimierende Strukturen wie Selbstversorgung, Dezentralität oder Redundanz präventiv zu fördern, insbesondere müsse die Abhängigkeit von Importen reduziert werden. Schliesslich müsse im LVG ein Instrument geschaffen werden, damit zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung auf die demographische Entwicklung Einfluss genommen werden könne. SVIL macht darauf aufmerksam, dass im Fall der Landwirtschaft die Produktionsbereitschaft dauerhaft aktiviert sein muss und nicht erst im Fall eines Versorgungsnotstandes aktiviert werden kann.

- Carbura und SGV beantragen, Abs. 1 wie folgt zu ändern:
„Der Bundesrat beauftragt die Bereiche, Vorbereitungsmassnahmen zu treffen, soweit dies zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung in Mangellagen notwendig ist.“
- Economiesuisse will zusätzlich das Verhältnismässigkeitsprinzip erwähnt wissen:
„Der Bundesrat beauftragt die Bereiche, unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips, Vorbereitungsmassnahmen zu treffen, ... Ziel ist ausschliesslich die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen“.
- Das ewz sieht Regelungsbedarf im Bereich Energie: Wegen der Zunahme von erneuerbarer und dezentral produzierter Energie und aufgrund ihrer begrenzten Speicherfähigkeit solle als zusätzliche potentielle Steuerungsmöglichkeit der Stromversorgung die Einführung von Smart Meters geprüft werden. Diese sollten von den betroffenen Netzbetreibern als anrechenbare Netzkosten geltend gemacht werden können, da damit ein Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit geleistet werde.
- Swissgrid regt an, **Abs. 2** folgendermassen zu ergänzen:
„...insbesondere technische und administrative Massnahmen vorzubereiten sowie Vorleistungen zum integralen Schutz von kritischen Infrastrukturen zu erbringen.“
- Spedlogswiss beantragt, im Gesetzestext einen Bezug zum Inventar kritischer Infrastrukturen herzustellen, das Teil der Strategie zum **Schutz kritischer Infrastrukturen** bildet, welche vom Bundesrat am 27. Juni 2012 verabschiedet wurde.
- Carbura und SGV wünschen folgende Ergänzungen von Abs. 2 **im Sinn des Subsidiaritätsprinzips**:
„... vorzubereiten, soweit bei einem Ausfall keine ausreichenden Substitutivonsmöglichkeiten bestehen und freiwillige Massnahmen nicht genügen, um die Versorgung in Mangellagen sicherzustellen.“
- Economiesuisse wünscht folgenden Wortlaut:
„Er kann Unternehmen, die ... sind, zwecks Gewährleistung der lebenswichtigen Versorgung in schweren Mangellagen verpflichtet, ... vorzubereiten, sofern die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft zur Behebung der Mangellage innert nützlicher Frist nicht ausreichen.“
- Auch Swissmem hält fest, dass die Unternehmen ein grosses Eigeninteresse hätten, selber Vorkehrungen für Krisen und Versorgungsstörungen zu treffen. Der Bund müsse daher transparent und nachvollziehbar darstellen, welche Vorkehrungen der Unternehmen als nicht ausreichend beurteilt würden.
- Scienceindustries kritisiert den **Begriff „technische und administrative Massnahmen“** von Abs. 2 als **zu wenig konkret**. Aufwand und Auswirkungen für die Industrie seien nicht ab-

schätzbar. Deshalb seien in einem neuen Abs. 3 diejenigen Massnahmen aufzulisten, die zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung in Frage kämen.

- VSG befürchtet, durch die offene Formulierung von Abs. 2 könnten in Verbindung mit den Artikeln 33 und 34 Türen für Subventionen geöffnet werden. Aus diesem Grund seien die Kompetenzen des Bundesrates enger zu formulieren.
- Aus Sicht der schweizerischen Wasserversorgungen weist der SVGW darauf hin, dass sich vorbereitende Massnahmen nicht auf technische und hydrologische Aspekte beschränken dürften, sondern auch die notwendigen raumplanerischen Aspekte sichergestellt werden müssten.
- SBV, SGPV (in französischer Übersetzung) und Suisseporcs beantragen folgenden **neuen Abs. 3:**

„Die beauftragten Bereiche müssen sich so organisieren, dass neben den an den Vorbereitungsmaßnahmen Beteiligten auch die von den Vorbereitungsmaßnahmen betroffenen Branchen gleichberechtigt in den Gremien der Bereiche vertreten sind.“

Der VKGS stellt wörtlich denselben Antrag, jedoch ohne das Wort „Branchen“.

- Der SGV regt als neuen Abs. 3 folgende Formulierung an:

„Der Bundesrat sorgt für den Aufbau eines Monitoring-Prozesses, der jene Stoffflüsse, in denen die Schweiz eingebunden ist und für lebenswichtig gehalten werden, hinsichtlich Krisen und Versorgungsengpässe beobachtet wird.“

4.6 Art. 6 Branchenvereinbarungen

- Die Möglichkeit, Branchenvereinbarungen für allgemeinverbindlich zu erklären, begrüssen BE, SO, SH und TG. SH und RK MZF wollen, dass Branchenvereinbarungen auch bei tieferer Zustimmung der Unternehmen für allgemeinverbindlich erklärt werden können. TG möchte die Anforderungen an die qualifizierte Mehrheit für eine Allgemeinverbindlicherklärung gemäss Bst. a ebenfalls tief angesetzt wissen und regt an, diese Anforderungen bereits im Gesetz zu definieren und nicht erst auf Verordnungsstufe. SVIL erwartet, dass die Interessen der Öffentlichkeit denen der Unternehmen in diesem Fall vorgehen.
- Economiesuisse wünscht folgenden **neuen Bst. c** in den Gesetzesentwurf aufzunehmen:

c. dadurch keine wettbewerbsverzerrenden Effekte auftreten.
- CVCi möchte im Zusammenhang mit dem Abschluss von Branchenvereinbarungen den Akzent eher auf Förderungs- denn auf Zwangsmassnahmen legen.
- Ewz und strassschweiz begrüssen die Regelung von Art. 6. Das ewz fordert, bereits bestehende Branchenvereinbarungen sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Auch die EV begrüsst ausdrücklich die Regelung gemäss dem Entwurf, mit Ausnahme von **Bst. d**. Das **Kriterium des gesamtwirtschaftlichen Nutzens** sei zu streichen, weil gestützt auf das LVG keine Wirtschaftspolitik (bzw. Strukturpolitik) betrieben werden dürfe. Carbur und VSG vertreten dieselbe Ansicht. Auch SVIL beantragt, Bst. d zu streichen, weil es im LVG nicht um Nutzensteigerung gehe.
- Scienceindustries regt an, zum besseren Verständnis die folgenden zwei Absätze neu einzufügen.

Abs. 1: Wirtschaftszweige können zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen freiwillig Bran-

chenvereinbarungen abschliessen, die der Bundesrat allgemeinverbindlich erklären kann.

Abs. 2: Auch Unternehmen, die nach Art. 8 Abs. 3 vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreit sind, können zur Teilnahme verpflichtet werden.

4.7 2. Abschnitt: Vorratshaltung

- SH und RK MZF empfinden das Thema „Vorratshaltung“ als **zu präsent** im Gesetzesentwurf, präge es doch die Artikel 7 bis 25. Sie würden es begrüßen, wenn die Vorratshaltung als Thema der Nachkriegszeit im Gesetz nur noch als Grundsatz erwähnt und die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe geregelt würden.
- BE, SH sowie GDK und RK MZF erwähnen im Zusammenhang mit dem gesamten 2. Abschnitt, das Problem von Versorgungsengpässen bei Medikamenten. Diese könnten nicht nur bei Pandemiefällen sondern vermehrt auch im Alltag auftreten und angebotsseitige Ursachen haben. Interventionsmöglichkeiten des Bundes könnten sich auf Abschnitt 2 oder Art. 29 E-LVG stützen.

4.8 Art. 7 Grundsatz

- TI wünscht, dass in Art. 7 eine Ausnahmeregelung eingefügt wird für den Aufbau von Wasserreserven für die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft.
- Economiesuisse will in Art. 7 sichergestellt haben, dass die Gleichbehandlung von Einfuhrgütern und in der Schweiz produzierten Gütern gewährleistet ist.
- Carbura und SGV schlagen vor, in **Abs. 1** folgenden zweiten Satz einzufügen:

„Er hört die Organisationen der Wirtschaft und die Pflichtlagerorganisationen (privaten Trägerschaften der Garantiefonds) an.“

- DSM, Migros, réservesuisse, swiss granum und VSGF beantragen folgende Formulierung für **Abs. 2**:

„Sind die betroffenen Unternehmen Mitglied einer privaten Trägerschaft gemäss Artikel 16 Abs. 3, schliesst diese mit ihnen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab. In allen anderen Fällen schliesst das BWL den Vertrag mit den betroffenen Unternehmen ab [SGV ergänzt zusätzlich: ... , nachdem es die Pflichtlagerorganisationen (privaten Trägerschaften des Garantiefonds) vor Abschluss des Vertrages angehört hat].“

Damit könnten der Vollzug vereinfacht und Doppelspurigkeiten abgebaut werden.

- Carbura wünscht, Abs. 2 mit folgendem Satz zu ergänzen:

„Es hört die Pflichtlagerorganisationen (die privaten Trägerschaften der Garantiefonds) vor Abschluss des Vertrages an.“

- **Abs. 3** ist nach Ansicht von Carbura und SGV folgendermassen zu ergänzen:

„Es hört die Pflichtlagerorganisationen (die privaten Trägerschaften der Garantiefonds) vor Erlass der Verfügung an. Die Pflichtlagerorganisationen (privaten Trägerschaften) sind berechtigt, die Verfügung anzufechten.“

- Scienceindustries kritisiert, die Möglichkeit gemäss Abs. 3 einen Vertragsabschluss verfügen zu können, stelle einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sei deshalb zu Gunsten von Abs. 4 zu streichen.

- SBV, SGPV (französische Version), Suisseporcs und VKGS beantragen folgenden **neuen Abs. 5** zur Steigerung der Effizienz der Pflichtlagerhaltung:

„Die Vorratshaltung wird durch das BWL periodisch und in mehreren Teilmengen ausgeschrieben. Die Zuteilung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren. Bei der Zuteilung sind die Fähigkeit, die Lagerpflicht zu erfüllen und gegebenenfalls weitere Kriterien im Interesse des LVG zu berücksichtigen. Ansonsten erfolgt die Zuteilung der Lagermengen in der Reihenfolge der günstigsten Angebote.“

4.9 Art. 8 Pflicht zum Vertragsabschluss

- BDP, CVP, DSM, fial, SAB, SBV, SVZ, VSGF und VSF sowie die ZAF sprechen sich ausdrücklich gegen die Erstinverkehrbringerabgabe aus. Réservesuisse und DSM beantragen keine Änderung von Abs. 1 gemäss dem Entwurf, da die Erstinverkehrbringerabgabe in anderen Bereichen bereits angewendet wird. Sie betonen aber, dass diese im Bereich Ernährung von allen in der réservesuisse vertretenen Kreisen abgelehnt wird. Auch Proviande beantragt, **dass der Bereich Ernährung vom System des ersten Inverkehrbringens ausgeschlossen bleibt**.
- BDP, SBV, SGPV, Suisseporcs, SVZ, VKGS, VSF und die ZAF beantragen, **Abs. 1** folgendermassen zu kürzen:

„Zum Abschluss eines Vertrags ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, ~~herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt~~.“

- Swiss granum beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

„Zum Abschluss eines Vertrages ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, ~~herstellt, verarbeitet~~ oder zum ersten Mal in Verkehr bringt. Von der Erstinverkehrbringerabgabe ausgeschlossen sind die unter Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Warenbereiche sowie die damit verbundenen, unter Artikel 4 Absatz 3 erwähnten Dienstleistungen.“

Eine Finanzierung der Pflichtlagerhaltung durch die Erstinverkehrbringerabgabe sei für die Branche unannehmbar: sie verteuere die Rohstoffe und verursache eine Wettbewerbsverzerrung auf verschiedenen Stufen sowie unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten.

- Der SGV regt an, Art. 8 Abs. 1 so zu formulieren, dass klar ist, welche Branchen von der Erstinverkehrbringerabgabe betroffen wären und welche nicht.
- Swissgrid wünscht folgende Ergänzung von Abs. 1:

„zum ersten Mal in Verkehr bringt oder wessen Güter für die Erbringung von lebenswichtigen Dienstleistungen notwendig sind.“

- FR nimmt den Artikel inhaltlich nicht als kohärent wahr: es sei nicht klar, wer auf welche Weise neue oder bestehende Unternehmen zum Vertragsabschluss verpflichtete. Aus diesem Grund sei **Abs. 2** folgendermassen zu ergänzen:

„Le Conseil fédéral détermine régulièrement le cercle des entreprises ... „

- Coop, réservesuisse und swiss granum akzeptieren die Verpflichtung gemäss Abs. 2, verlangen aber, dass der Bund demgegenüber auch obligatorisch verpflichtet wird, die ungedeckten Kosten der Lagerhaltung zu übernehmen, wenn diese nicht vollständig aus den Mitteln der Garantiefonds gedeckt werden können. DSM und VSGF unterstützen den Wortlaut von Abs. 2, machen aber darauf aufmerksam, dass eine Umstellung auf das System des ersten Inverkehrbringens von der Branche abgelehnt würde.

- Aus Sicht der Gaswirtschaft lehnt VSG eine Befreiung von Unternehmen, die nur kleine Mengen in Verkehr bringen oder importieren, ab: **Abs. 3** sei zu streichen.

4.10 Art. 9 Bedarfsdeckung, Mengen und Qualität

- FR vermisst eine genaue Definition der lebenswichtigen Güter und schlägt vor, entweder am Schluss von Art. 4 oder als Art. 9 Abs. 2 folgende Delegationsnorm einzufügen:

„L’OFAE définit précisément les biens et services vitaux.“

- Als Konsequenz der von ihnen erwünschten partnerschaftlicheren Zusammenarbeit zwischen Bund und Pflichtlagerorganisation machen Carbura und SGV folgenden Änderungsvorschlag zu Art. 9:

“Das WBF legt in Zusammenarbeit mit den Pflichtlagerorganisationen (privaten Trägerorganisationen der Garantiefonds) für jedes lebenswichtige Gut, das der Bundesrat der Vorratshaltung unterstellt hat, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung ... fest“. (Antrag für Streichen: nur Carbura.)

- SBV, SGPV (französische Version), Suisseporcs, SVZ, VKGS sowie die ZAF beantragen, Art. 9 folgendermassen zu ergänzen:

„Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt... die Bedarfsdeckung oder die Menge unter Berücksichtigung der Höhe der Inlandproduktion und die Qualität fest.

- Ähnlich die gewünschte Ergänzung von SGV, swiss granum und VSF zu Art. 9:

„... fest. Die Vorratsmenge bemisst sich dabei in Abhängigkeit der Inlandproduktion.“

4.11 Art. 10 Pflichtlagervertrag

- Swissgrid beantragt folgende Ergänzung des Buchstaben b.:

„Lagerung, Behandlung, Beaufsichtigung, integraler Schutz, Kontrolle und Auswechslung ...“

- SBV, SGPV (französische Version), Suisseporcs, SVZ, swiss granum, VKGS und die ZAF machen darauf aufmerksam, dass die Form der Lagerung grossen Einfluss auf die Lagerkosten habe. Es brauche verbindliche Richtlinien. Sie beantragen folgenden neuen Buchstaben f.:

„f. Form der Lagerung“.

4.12 Art. 11 Pflichtlager

- FR sieht Art. 11 **Abs. 1** als nicht vereinbar mit Art. 8, welcher eine Pflicht zum Vertragsschluss vorschreibe. Aus diesem Grund schlägt FR vor, Art. 11 Abs. 1 folgendermassen anzupassen:

„Les entreprises, tenues de contracter (au sens de l’article 8), s’engagent contractuellement à constituer une réserve obligatoire.“

- Carbura wünscht folgende Ergänzung von **Abs. 2**:
„Die Pflichtlagerorganisationen (privaten Trägerschaften der Garantiefonds) werden vor dem Abschluss des Vertrages zwecks Vereinbarung von Pflichtlagerübertragungen angehört.“
- Scienceindustries beantragt, den zweiten Satz von Abs. 2 zu streichen, weil Pflichtlagerverträge mit dem Eigentümer der Ware abgeschlossen werden sollten.
- VSG vermisst die Möglichkeit, Ersatzpflichtlager zu halten, im Gesetzesentwurf. Ausserdem sei zu prüfen, ob Ersatzpflichtlager auch zugelassen wären, wenn die Branche eine eigene Pflichtlagerorganisation bilden würde.

4.13 Art. 14 Freiwillige Vorratshaltung

- Scienceindustries beantragt, **Abs. 2** folgendermassen zu formulieren:
„Sinngemäss gelten für die freiwillige Vorratshaltung Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 11 Abs. 1 und 2 sowie die Artikel 12 und 13.“
- BL schlägt als neuen **Abs. 3** vor:
„Die Unternehmen können [...] ihre freiwillig angelegten Vorräte [...] im Falle einer Bewirtschaftung nach Artikel 29 für den eigenen Bedarf oder zur Belieferung der Kundschaft verwenden.“

4.14 Art. 16 Bildung von Garantiefonds

- Carbura wünscht in **Abs. 1** die „private Trägerschaft“ mit „(Pflichtlagerorganisation)“ zu ergänzen.
- Réservesuisse und swiss granum möchten nicht, dass **Kompetenzen** neu von der Stufe Departement ans Bundesamt delegiert werden und beantragen, **Abs. 2** wie folgt zu formulieren:
„Statuten über die Schaffung, Änderung und Aufhebung von Garantiefonds bedürfen der Genehmigung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).“

DSM, SGV und VSGF schliessen sich diesem Antrag an und ergänzen folgendermassen:

„Der Bundesrat regelt auf Verordnungsstufe die Genehmigungspflicht von Statuten und Reglementen über die Schaffung, Verwaltung, Anpassung und Aufhebung von Garantiefonds.“

- Carbura schlägt im Sinn ihrer Vorschläge bezüglich Controlling und Leistungsvereinbarung folgende Formulierung für Abs. 2 vor:
„Die Statuten der Pflichtlagerorganisation sowie die Schaffung, Anpassung und Aufhebung von Garantiefonds bedürfen der Genehmigung des Departements. Die Pflichtlagerorganisation legt dem Bundesamt den Prüfbericht der externen Revisionsstelle zur Genehmigung vor.“

Ausserdem wünscht Carbura folgenden **neuen Abs. 2a**:

„Das Bundesamt schliesst mit den Pflichtlagerorganisationen Leistungsvereinbarungen ab. Darin werden insbesondere folgende Ziele geregelt:

a. Lagermenge oder die Bedarfsdeckung

b. Qualität der Güter und Dienstleistungen

c. Bemessungsgrundlagen für die Beitragsleistungen der Mitglieder an die Garantiefonds

d. Verwaltung und Verwendung der Garantiefondsmittel

Die Leistungsvereinbarung stellt sicher, dass die Pflichtlagerorganisationen die Mittel eines Garantiefonds zweckentsprechend verwenden oder bei einem klaren Missverhältnis zwischen den erhobenen Beiträgen und den benötigten Mitteln Anpassungen vornehmen. Das Bundesamt überprüft periodisch die Einhaltung der Zielvereinbarung.“

- Sollten das System der Leistungsvereinbarung und des Controllings nicht eingeführt werden, schlägt Carbura folgende Ergänzung von Abs. 2 vor:

„Das Departement prüft die Rechtmässigkeit der Statuten, das Bundesamt die Rechtmässigkeit der Reglemente. Stellt die Aufsichtsbehörde die Rechtswidrigkeit fest, weist sie die entsprechenden Bestimmungen zur Berichtigung zurück.“

- Agricura begrüsst Kompetenzdelegationen grundsätzlich, will aber die Genehmigung bei Schaffung und Aufhebung von Garantiefonds unbedingt beim zuständigen Departement belassen. Agricura und Migros schlagen folgende Änderung von Abs. 2 vor:

„Statuten ... bedürfen der Genehmigung des WBF.“

Folgender **Abs. 3** sei **neu** einzufügen:

„Reglemente und Erlasse der privaten Trägerschaften bedürfen der Genehmigung einer vom WBF bezeichneten Bundesbehörde.“

Die Absätze 3 und 4 würden neu zu 4 und 5.

- SBV, Suisseporcs und VKGS beantragen einen **neuen Abs. 5** mit folgendem Wortlaut:

„Die Organisationen der Wirtschaft, die Garantiefonds resp. deren Träger müssen über ihre Tätigkeit öffentlich Rechenschaft ablegen. Sie müssen bei der Durchführung der Vorratshaltung die von den Auswirkungen der Lagerhaltung betroffenen Branchen paritätisch einbeziehen.“

SGPV beantragt dafür folgende Formulierung:

„Les entreprises ont un devoir de transparence sur leurs activités. Elles tiennent compte de l'opinion des filières concernées et les intègrent dans la gestion des stocks.“

4.15 Art. 17 Aufsicht

- Carburra beantragt, Abs. 1 und 2 zu streichen zu Gunsten des von ihnen vorgeschlagenen Art. 16 Abs. 2a. Sollte nicht auf das System der Leistungsvereinbarungen gewechselt werden, sei **Abs. 1** mit folgendem Satz zu ergänzen:

„Es kann Empfehlungen abgeben und Berichterstattung verlangen.“

- Scienceindustries beantragt in **Abs. 2** die Formulierung „zweckentfremdet“ statt „nicht zweckentsprechend“.
- Carburra wünscht folgende Anpassung von Abs. 2:

„... oder besteht ein klares Missverhältnis zwischen den erhobenen Beiträgen und den benötigten Mitteln, so verpflichtet das Bundesamt die Pflichtlagerorganisation, geeignete Anpassungen zu beschliessen und vorzunehmen.“

- Agricura empfiehlt, in Bezug auf die Aufsicht und in weiteren Artikeln, das Bundesamt nicht namentlich zu nennen, sondern stattdessen „die vom WBF bezeichnete Bundesbehörde“ oder „Organ des Bundes“ zu verwenden.

4.16 Art. 18 Einhaltung internationaler Verpflichtungen

- SVP, SBV, Suisseporcs, SVZ, VKGS und die ZAF beantragen, **Abs. 2** wie folgt zu formulieren:

„Werden die Zölle aufgrund internationaler Abkommen reduziert, werden zuerst die Zölle und zuletzt die Garantiefondsbeiträge gesenkt.“

Den inhaltlich gleichen Antrag stellen Coop, DSM, Migros, Proviande, réservesuisse, SGPV, SGV, swiss granum, VSF und VSGF in folgender Formulierung:

„Werden die Zölle aufgrund internationaler Abkommen reduziert und muss die maximal zulässige Höhe der Garantiefondsbeiträge deswegen gesenkt werden, so erfolgt zuerst der vollständige Abbau bei den Zöllen und erst danach bei den Garantiefondsbeiträgen.“

Solange ein Grenzschutz bestehe und angewendet werden könne, solle der für die Lagerhaltung erforderliche kostendeckende Garantiefondsbeitrag und der Zollansatz ganz oder teilweise erhoben werden können. Dies entspreche gängiger Praxis.

- Die SVIL befürchtet allgemein Interessenkonflikte zwischen der Einhaltung internationaler Verpflichtungen und der Sicherung der wirtschaftlichen Landesversorgung.

4.17 Art. 20 Übernahme von Kosten durch den Bund

- Die BDP spricht sich zwar grundsätzlich für eine liberale Wirtschaftsordnung aus, ist aber der Meinung, dass der Bund in der Vorratshaltung Verantwortung zu übernehmen hat.
- Coop, DSM, Migros, Proviande, réservesuisse, swiss granum und VSGF beantragen, in **Abs. 1** den zweiten Satz zu streichen. Die Bestimmung solle neu lauten:

„Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren sind grundsätzlich aus Mitteln der Garantiefonds zu finanzieren. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen“.

Eine **zusätzliche finanzielle Belastung** der lagerpflichtigen Unternehmen der Wirtschaft auf Gesetzesstufe wird abgelehnt.

- Scienceindustries beanstandet, die Neuregelung von Art. 20 gehe weit über die bisherigen Kompetenzen hinaus und stelle einen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Aus diesem Grund beantragen Scienceindustries und SGV, in Abs. 1 Satz 2 und 3 zu streichen.
- BE und GDK erachten die Kostenregelung nach Art. 20 als zweckmässig und begrüßen die vorgesehene Regelung von **Abs. 2** einer Bundesbeteiligung ohne produktemässige Einschränkung. Auch swico erachtet die Kostenregelung gemäss dem Gesetzesentwurf als im Sinne des Gleichbehandlungsgebots angemessen.
- Agricura befürwortet die Regelung von Abs. 2, gemäss welcher der Bund ohne produktemässige Einschränkungen ungedeckte Pflichtlagerkosten übernehmen kann. Sie geht jedoch auch künftig von einer **privatwirtschaftlichen Finanzierung** der Pflichtlagerhaltung aus und erwartet, dass der Bund nur im äussersten Fall subsidiär die Pflichtlagerkosten übernimmt. Gleicher Ansicht ist die Carbura, welche folgenden Vorschlag zur Ergänzung von Abs. 2 macht:

„... ganz oder teilweise übernehmen, soweit und solange eine verursachergerechte Finanzierung nicht zumutbar ist.“

- Die folgenden Stellungnahmen sprechen sich vehement **dagegen** aus, allfällige Finanzierungslücken durch die betroffenen Unternehmen zu schliessen. SVP, SBV, SGPV, SVZ, Suisseporcs, swiss granum, VKGS und die ZAF beantragen, Abs. 2 folgendermassen zu formulieren:

„Können die Kosten von den beteiligten Lagerpflichtigen nicht vollständig gedeckt werden, so muss der Bund die ungedeckten Kosten ganz übernehmen.“

- Coop, réservesuisse, DSM, fial, Komitee selbstbewusste freie Schweiz, Mühlengenossenschaft Kanton Bern, SGV, VSF und VSGF beantragen, Abs. 2 wie folgt zu ändern.

„Können die Kosten für die Pflichtlagerhaltung nicht vollständig aus den Mitteln der Garantiefonds gedeckt werden, so übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten.“

Die Wirtschaft erfülle eine öffentliche Aufgabe, die vom Bund an sie delegiert worden sei. Dementsprechend habe der Bund auch die Kosten zu übernehmen.

- Proviande beantragt folgende Formulierung:

„Können die Kosten für die Pflichtlagerhaltung nicht vollständig aus den Mitteln des Garantiefonds gedeckt werden, trägt der Bund die ungedeckten Kosten.“

- Auch AR unterstützt die Forderung der zur obligatorischen Lagerhaltung verpflichteten Firmen der Nahrungs- und Futtermittelindustrie, wonach der Bund für die ungedeckten Kosten gemäss Art. 20 **Abs. 2** aufzukommen hat.

- Fenaco möchte das heutige Modell der Pflichtlagerfinanzierung beibehalten. Falls die Mittel durch höhere Weltmarktpreise oder handelsrechtliche Verpflichtungen nicht mehr reichen sollten, seien die ungedeckten Kosten durch den Bund zu übernehmen (Art. 20 Abs. 2).
- Für Calcium agro ist Abs. 2 das zentrale Problem der Revision: Es gebe für die betroffenen Unternehmen keine Garantien, falls Einnahmen in den Garantiefonds ausblieben. Eine Erstinverkehrbringerabgabe für Dünger werde ausserdem abgelehnt.
- Die EV unterstützt die Kann-Formulierung des Entwurfs und fordert, Abs. 2 in der Formulierung des Entwurfs zu belassen. Sollte jedoch Abs. 2 in eine Muss-Vorschrift geändert werden, müsste sie auf staatlich subventionierte Branchen wie etwa die Landwirtschaft beschränkt bleiben.

4.18 Art. 21 Steuern und andere öffentliche Abgaben

- BL lehnt entschieden ab, dass der Bund den Kantonen Steuerabzüge verbindlich vorschreiben kann und beantragt, auf **Art. 21** zu verzichten.
- Scienceindustries macht folgenden Antrag für **Abs. 2**:
„Pflichtlagerverträge unterliegen keinen Stempel- oder ähnlichen Abgaben.“

4.19 Art. 22 Sicherheiten

- Scienceindustries befürchtet eine Gefährdung der Eigentumsgarantie durch Abs. 1 und schlägt deshalb vor, den zweiten Satz von **Abs. 1** zu streichen.

4.20 Art. 23 und 24 Aussonderungs- und Pfandrecht

- DSM, réservesuisse, swiss granum und VSGF beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein **Aussonderungs- und Pfandrecht für die Garantiefonds** zu verankern. Agricura vertritt die Auffassung, dass Garantiefondseinrichtungen im Falle eines Konkurs- oder Pfandverfahrens besser zu schützen seien. Der Bund solle deshalb ermächtigt werden, das Aussonderungs- und Pfandrecht auch im Namen der Garantiefonds geltend machen zu können oder aber ihnen in geeigneter Form diese Rechte einzuräumen. Calcium agro wünscht, die Gesetzesvorlage solle die ausschliessliche Pflicht zur Aussonderung festschreiben sogar in dem Fall, wo der Eigentümer sich ohne garantiertes Darlehen finanziert habe.
- Scienceindustries macht geltend, das Aussonderungsrecht für **Drittunternehmen** beziehe sich auf Banken. Diese Ausweitung sei insbesondere für die Pharmabranche problematisch. Aus diesem Grund beantragt scienceindustries, die Ausweitung auf Drittunternehmen in **Art. 23** zu streichen. Auch Carbura sieht Klärungsbedarf zu Begriff und Rolle der Drittunternehmen und erwartet in Gesetz oder Erläuterungen Informationen über nähere Umstände und allfällige Voraussetzungen für eine Übernahme durch Drittunternehmen.
- Carbura wünscht in Art. 23 folgende Ergänzung von **Abs. 2**:
„Die Verpflichtungen des Pflichtlagereigentümers gegenüber den Garantiefonds umfassen die betragsmässige Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Basispreis im Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme oder Verwertung.“

- Schliesslich möchte Carburia in einem **neuen Abs. 4** ein gesetzliches Pfandrecht eingefügt haben:

„Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Garantiefonds (evtl. die Pflichtlagerorganisation, die private Trägerschaft der Garantiefonds) ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehaltlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.“

4.21 5. Abschnitt: Nutzung einheimischer Ressourcen

- Die Rückmeldungen zum 5. Abschnitt betreffen den Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen sowie erneuerbare Energien.
- AR vermisst in diesem Abschnitt eine Aussage zur Nutzung von Wiesenflächen ähnlich der Regelungen der Nutzung von Wald und Wasser. Auch GL, SH, TG, VD und RK MZF empfehlen, zur Sicherstellung der Landesversorgung die einheimische Landwirtschaft im Gesetz zu erwähnen.
- NE will den Schutz des besten landwirtschaftlichen Bodens (protection des meilleurs terres arables) in einem **neuen Art. 4a** gesetzlich fixieren. Suisse-meliio macht folgenden Vorschlag für einen neuen Art. 4a:

“Der Bundesrat trifft zweckmässige Vorkehrungen, damit die land- und forstwirtschaftlich geeigneten Gebiete langfristig gesichert sind.“

Sehr ähnlich die Formulierung von SBV, Suisseporcs, SVZ und VKGS für einen neuen Art. 4a:

„Vorsorge. Der Bundesrat trifft zweckmässige Vorkehrungen, damit die land- und forstwirtschaftlich geeigneten Gebiete, insbesondere die Fruchtfolgefleichen, langfristig gesichert sind.“

Der SGPV unterbreitet den gleichen Antrag in französischer Version. Die SALS unterstützt den SBV hier explizit.

- SGV, swiss granum und VSF schlagen folgenden **neuen Art. 4 Abs. 5** vor:

„Der Bundesrat trifft Massnahmen, um die land- und forstwirtschaftlichen Gebiete, insbesondere die Fruchtfolgefleichen, langfristig zu sichern.“

Zur Bewältigung einer Krise brauche es die Pflichtlagerhaltung und zusätzlich die Inlandproduktion.

- SO stellt folgenden Antrag für einen **neuen Art. 26^{bis}** mit dem Titel *„Landwirtschaftliche Produktionsflächen:*

Der Bundesrat trifft zweckmässige Vorkehrungen, damit die land- und forstwirtschaftlich geeigneten Produktionsflächen langfristig gesichert sind.“

- SH, TG und RK MZF beantragen, **einen neuen Artikel** zur Landwirtschaft mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

„Der Bundesrat kann zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung Vorschriften für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion erlassen.“

- VD möchte dem Bundesrat gesetzlich die Möglichkeit geben, eine intensivere Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens anzuordnen und zwar in Landwirtschaftszonen und ausserhalb. Die BDP will den Schutz natürlicher Ressourcen wie Kulturland ebenfalls in den Gesetzesentwurf aufgenommen sehen. Auch die CVP stellt die Frage, ob nicht eine Regelung für den Erhalt des Kulturlandes aufgenommen werden sollte. Die SAB beantragt, die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Abschnitt 5 ausdrücklich zu erwähnen.
- UR schlägt einen **neuen Art. 27^{bis}** mit dem Titel „Erneuerbare Energie“ und folgendem Inhalt vor:

„Der Bundesrat kann zur Erhöhung des Eigenversorgungsgrads mit Energie den vermehrten Ausbau von einheimischen Energiequellen anordnen.“

Die SP formuliert unter dem gleichen Titel das gleiche Anliegen folgendermassen:

„Der Bundesrat kann zur Erhöhung des Eigenversorgungsgrades den Ausbau von einheimischen, erneuerbaren Energiequellen anordnen.“

- Proviande beantragt, den Schutz des Kulturlandes ergänzend zur Gesetzgebung in den Bereichen Raumplanung, Umwelt und Landschaft im LVG zu verankern:

„Artikel 30^{bis}: Der Bundesrat trifft Vorkehrungen zur Sicherung der landwirtschaftlich geeigneten Gebiete, insbesondere der Fruchtfolgefleichen.“

4.22 Art. 26 Forstwirtschaft

- Waldwirtschaft Schweiz, Holzindustrie Schweiz und Holzenergie Schweiz regen zu **Abs. 1** an, den Zugang zu vorratsreichen Wäldern sicherzustellen, damit in einer Mangellage kurzfristig eine markante Mehrnutzung möglich sei. Deshalb sei zu prüfen, welche Wälder hohes Energieholzpotential aufwiesen, ob der Zugang gewährleistet sei und welche Massnahmen vorsorglich getroffen werden könnten. Erschliessungsdefizite seien frühzeitig zu beheben.
- Zu **Abs. 2** bemerken Waldwirtschaft Schweiz, Holzindustrie Schweiz und Holzenergie Schweiz, dass die Wald- und Holzbranche bereits einen Selbsthilfefonds zur Förderung brancheneigener Aufgaben kenne. Sollte ein Ausgleichsfonds gemäss Abs. 2 geschaffen werden, habe dieser die Strukturen des brancheneigenen Selbsthilfefonds zu berücksichtigen.

Sie fügen hinzu, dass im geltenden Gesetz die Möglichkeit bestehe, zur Mehrnutzung der Wälder Geräte und Maschinen über Investitionskredite zu finanzieren. Aktuell bestehe dafür kein Bedarf. Dennoch werde beantragt, die Möglichkeit für Investitionskredite beizubehalten.

- BE bezweifelt die Machbarkeit der Finanzierung der vermehrten Nutzung der Wälder gemäss Abs. 2. Es scheine wenig realistisch, dass die Wald- und Holzwirtschaft einen solchen Fonds speisen könne.
- GR betont, dass die zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung vorgesehene Mehrnutzung der Wälder nicht zulasten der Mehrfunktionen, namentlich der Schutzwirkung des Waldes, erfolgen dürfe. Auch erachtet GR den in Abs. 2 vorgesehenen Ausgleichsfonds als problematisch: GR befürchtet eine Abwälzung der anfallenden Mehrkosten auf die Waldeigentümer. Es sei zu prüfen, ob die Mehrkosten nicht durch die Nutzniesser der Holzenergie getragen werden müssten.
- UR geht davon aus, dass Waldbesitzer aufgrund der neuen Artikel 33 und 36 eine finanzielle Unterstützung erhalten würden, falls sie in Krisenlagen durch eine vermehrte Nutzung des Waldes finanzielle Nachteile erleiden.

4.23 Art. 27 Wasserversorgung

- FR fragt, ob Art. 27 noch eine Funktion erfülle. Falls nicht, solle er gestrichen werden; falls doch, sei er folgendermassen anzupassen:

„Le Conseil fédéral peut *compléter les prescriptions* ...“

- Der SVGW weist darauf hin, dass aus Sicht der schweizerischen Wasserversorgungen die geltende Verordnung einer Überarbeitung bedürfe.
- BDP und fenaco sprechen sich allgemein dafür aus, auch die Versorgung landwirtschaftlicher Kulturen mit **Wasser zur Bewässerung** sicherzustellen. SBV, SGPV, Suisseporcs, swiss granum und VKGS schlagen folgenden **neuen Abs. 2** vor:

„Der Bundesrat kann Vorschriften über die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen erlassen.“

- Auch die RK MZF vermisst eine zusätzliche Abgrenzung des Begriffs „Trinkwasser“ von „Brauchwasser“. Ausserdem sei zu präzisieren, was mit koordinierenden Vorschriften des Bundes gemeint sei.
- Swissgrid verlangt aus Sicht der **Elektrizitätswirtschaft**, den Titel zu ändern und folgenden Abs. 2 einzufügen:

„~~Wasserversorgung~~ und Elektrizitätsversorgung: ...

Abs. 2: Der Bundesrat kann Vorschriften über die Sicherstellung der Versorgung mit Wasserkraft in Notlagen erlassen.“

4.24 Art. 28 Schwere Mangellage

- Der **unbestimmte Gesetzesbegriff** der schweren Mangellage wird von BE, ZH und GDK als **auslegungsbedürftig** erkannt. Damit bleibe dem Bundesrat vorbehalten, die Interventionsgrenze aufgrund allgemeiner Rechtsprinzipien zu bestimmen. Eine Versorgungsstörung müsse ein erhebliches Mass annehmen. Die Grenze werde dann erreicht, wenn sich eine Versorgungslücke nicht bloss bei einzelnen Anbietern oder lokal bemerkbar mache. Im Medikamentenmarkt habe man es aber häufig mit Monopolanbietern zu tun. BE, ZH und GDK beantragen deshalb, zu prüfen, ob auch in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Regelungen ausreichend seien.
- Auch der SAV empfindet die „schwere Mangellage“ als stark auslegungsbedürftigen Gesetzesbegriff. Aus diesem Grund komme der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Wirtschaft bei Definition und Auslösung von Bewirtschaftungsmassnahmen grösste Bedeutung zu. Swissmem bezweifelt, dass der Bund in der Lage ist, eine Gefährdung der Versorgungslage frühzeitig zu erkennen. Dies gestalte sich bereits für die Akteure der Wirtschaft als schwierig, die doch immerhin näher am Geschehen seien.
- Auch FR kritisiert, die Definition der schweren Mangellage sei zu allgemein. Es scheine angebracht, die **Begriffe** zu **präzisieren** und eventuell den ganzen Artikel zu den Definitionen ins 1. Kapitel zu verschieben. TI wünscht sich Kriterien für die schwere Mangellage auf Gesetzesebene und schlägt ausserdem vor, die Begriffe zwischen LVG, EpG und BZG zu koordinieren.
- Auch die RK MZF erachtet die Formulierung „grosse volkswirtschaftliche Schäden“ von Bst. a als wenig aussagekräftig und erwartet Präzisierungen; die EV erwartet eine Präzisierung der schweren Mangellage im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Economiesuisse und Swissmem bemängeln, der Begriff der schweren Mangellage sei schwer fassbar und bleibe zu unscharf. Swissmem sieht die Gefahr, dass die Berufung auf eine schwere Mangellage willkürlich geschehen könnte. Swico macht geltend, Art. 28 erlaube einen zu weiten Interpretationsspielraum. Der Begriff der schweren Mangellage sei bereits Grundlage der Verfassungsbestimmung und sollte deshalb auf Gesetzesebene konkretisiert werden.

- Waldwirtschaft Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Holzenergie Schweiz und VSG erkennen in Art. 28 eine Erweiterung gegenüber der aktuellen gesetzlichen Regelung und sehen die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf alle vom LVG erfassten Branchen voraus.
- Zwar bezeichnen auch Centre Patronal und CVAM die Formulierung von Art. 28 zur schweren Mangellage als offen, sie anerkennen aber, dass damit den Behörden der notwendige Entscheidungsspielraum gegeben werde.
- Axpo und VSE verstehen Art. 28 als **Legaldefinition**, welche in Art. 2 zu integrieren sei. Art. 28 sei zu streichen und Art. 2 mit folgendem Bst. d zu ergänzen:

„Schwere Mangellage: Erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohendem, grossem Schaden für die Volkswirtschaft oder erhebliche Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung.“

Auch scienceindustries beantragt, Art. 28 in Art. 2 zu integrieren.

- BL wünscht folgenden **neuen Bst. c**:
 „c. in einem grösseren Gebiet wegen Katastrophen oder anderen Notlagen nicht mehr gewährleistet ist.“
- Carburra schlägt vor, Bst. a folgendermassen zu ergänzen:

„Dies ist der Fall, wenn die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zusammenzubrechen droht oder eine andere schwere Gefahr mit grossem Schadenspotential für die Landesversorgung unmittelbar bevorsteht.“

Carburra regt weiter folgende Änderung in einem **neuen Abs. 2** an:

„Die Massnahmen werden nur solange aufrecht erhalten, bis die Wirtschaft ihre Versorgungsfunktion wieder wahrnehmen kann.“

4.25 Art. 29 Vorschriften über lebenswichtige Güter

- BE, ZH und GDK unterstützen und begrüssen die mit **Art. 29** eröffneten Handlungsmöglichkeiten für den Bundesrat ausdrücklich, ZH insbesondere hinsichtlich einer sicheren Heilmittelversorgung. GE vermutet, dass neben Antibiotika und Virostatika auch andere Heilmittel der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden könnten. Dies werde aber vermutlich auf Verordnungsebene geregelt.
- Swissmem regt an, konkrete Beispiele zu nennen, welche Güter als lebenswichtig eingestuft werden, sonst bleibe der Begriff zu abstrakt.
- Axpo und VSE wünschen, **Abs. 1** sei wie folgt zu ergänzen:
 „Der Bundesrat kann ... mit lebenswichtigen Gütern *unter Einbezug der Bereiche* Vorschriften erlassen ...“.

Der VSE beantragt ausserdem, **Bst. d** folgendermassen zu ergänzen:

„d. die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Stoffen *und überschüssigem Strom aus stochastischer Energie*“.

- DSM, réservesuisse und VSGF begrüssen ausdrücklich die Kompetenz des Bundes, gemäss **Abs. 1 Bst. f** Vorschriften über die Freigabe von Pflichtlagern zu erlassen. Sie beantragen, dass in Fällen von untergeordneter Bedeutung auch Pflichtlagerfreigaben durch die Pflichtlagerorganisationen oder durch das BWL möglich werden. Migros erwartet eine klare Umschreibung, was mit „andere Vorräte“ gemeint ist.

- Carbura wünscht zusätzlich zur schwerfälligeren Pflichtlagerfreigabe das Instrument der Lockerung der Lagerhaltung, welches in **Buchstabe e** zu verankern sei.
- TG und RK MZF wollen **Abs. 1 Bst. g** ergänzt sehen mit: „die Liefer- und Transportpflicht“. Die RK MZF beantragt ausserdem, dem Bundesrat zusätzlich zu den in den Buchstaben a bis i erwähnten Möglichkeiten die folgenden Kompetenzen zu verleihen: Höhe der Preise festlegen, Verbote erlassen, mit dem Ausland kooperieren, Verträge eingehen und auf internationalen Märkten aktiv werden.
- Waldwirtschaft Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Holzenergie Schweiz und VSG beanstanden die vorgesehenen Massnahmen nicht, möchten aber, dass im konkreten Bewirtschaftungsfall die spezifischen Eigenschaften und Transportmöglichkeiten der jeweiligen Güter bei der Wahl der Massnahmen berücksichtigt werden. SVIL kritisiert, dass an dieser Stelle nur Handelsgüter erwähnt würden; die Lebensmittelproduktion fehle ganz.

4.26 Art. 30 Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen

- Axpo und VSE beantragen, **Abs. 1** wie folgt zu ergänzen:
 „Der Bundesrat kann ... mit lebenswichtigen Dienstleistungen *unter Einbezug der Bereiche* Vorschriften erlassen ...“.
- Swissgrid wünscht, in Abs. 1 den folgenden **Bst. a einzufügen**:
"a. den integralen Schutz von kritischen Infrastrukturen;"
 Die bisherigen Buchstaben a – c würden neu zu b –d; Buchstabe b sei ausserdem folgendermassen zu ändern:
~~"die Sicherung~~, den Betrieb, ... "
- Der VSE beantragt, **Bst. a** folgendermassen zu ergänzen:
 „a. die Sicherung, den Betrieb, die Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungs- (*Strom, Gas, Wärme*), Informations-, ...“.
- Waldwirtschaft Schweiz sowie Holzindustrie Schweiz und Holzenergie Schweiz sehen in Art. 30 die Gefahr starker Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit, die nur in einer extremen Versorgungslage in Betracht gezogen werden dürften. VSG ergänzt, dementsprechend müssten Bedingungen und Kriterien bei der Konkretisierung des Gesetzes unter Einbezug der betroffenen Branchen festgelegt werden.
- SVIL kritisiert, dass im ganzen Artikel nur von Dienstleistungen die Rede sei: es fehlten die Produktionsleistungen.
- Axpo und VSE machen geltend, dass Ausnahmen von Bewirtschaftungsmassnahmen je nach Wirtschaftssektor nicht oder nur zu immensen Kosten umgesetzt werden könnten. Unternehmen oder Personen, die keine Einschränkungen durch Bewirtschaftungsmassnahmen in Kauf nehmen wollten oder könnten, hätten eine **Selbstversorgungspflicht**. Folgende Regelung sei als neuer Artikel ins Gesetz aufzunehmen:
„Selbstversorgungspflicht: Unternehmen oder Personen, die keine Einschränkungen durch Bewirtschaftungsmassnahmen in Kauf nehmen können oder wollen, haben die Selbstversorgung sicherzustellen.“

4.27 Art. 31 Preisüberwachung und Margenvorschriften

- Die RK MZF erwartet, dass die Preise in gewissen Situationen nicht nur überwacht, sondern auch festgelegt werden können.
- Spedlogswiss hingegen wünscht eine Präzisierung bezüglich der von der Regelung betroffenen Marktteilnehmer und Margen. SVIL vermisst in diesem Artikel den Bezug zur Produktion.
- Carbura und economiesuisse regen in diesem Zusammenhang an, die geltende Bestimmung von Art. 30 LVG auch ins revidierte Gesetz aufzunehmen:

„Massnahmen unter dem 3. Kapitel dieses Gesetzes dürfen nicht zum Ausgleich von Preisschwankungen dienen, solange das Angebot mengenmässig ausreichend ist.“

- Economiesuisse beantragt, Art. 31 **Abs. 2** hinsichtlich seiner Gültigkeit zu ergänzen mit „*während schweren Mangellagen*“.

4.28 Art. 32 Derogation

- Waldwirtschaft Schweiz, Holzindustrie Schweiz und Holzenergie Schweiz geben zu bedenken, dass weitere Derogationen unter Einbezug der kantonalen Fachstellen und der Branche festgelegt werden sollten. Carbura begrüsst die Regelung von Art. 32, schlägt aber vor, den Anhang des Gesetzes zu ergänzen mit umwelt- und arbeitsrechtlichen Normen.
- NE bemerkt, der Begriff „déclaration de nullité“ in **Abs. 3** sei nicht richtig. Besser wäre die Verwendung des Begriffs „déclaration de non effet“.
- VSG erachtet **Abs. 4** als Blankoscheck an den Bundesrat und beantragt, er sei zu streichen.

4.29 Art. 33 Förderung von Massnahmen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Unternehmen

- Spedlogswiss begrüsst die Regelung von **Absatz 1 Bst. a** als korrekt und sinnvoll und regt an, im Gesetz an dieser Stelle einen Verweis auf das Inventar kritischer Infrastrukturen zu machen.
- Die EV sieht in der Förderung von Unternehmen zur Sicherung von lebenswichtigen Versorgungssystemen in normalen Zeiten einen **Widerspruch zum Verbot der Strukturpolitik**. Die Bestimmung eröffne neue Subventionstöpfe und sei aus diesem Grund zu streichen. Sollte sie dennoch im Gesetz verbleiben, seien auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe Kriterien zu formulieren, um verbotene Strukturpolitik und erlaubte Stärkung der Resilienz im Hinblick auf schwere Mangellagen voneinander abzugrenzen.
- Auch Carbura sieht in Abs. 1 Bst. a eine problematische Förderung von Strukturen bereits zu normalen Zeiten und im Hinblick auf Krisen und will aus diesem Grund bereits auf Gesetzesebene die Voraussetzungen für die Massnahmen festgelegt wissen. Carbura und SGV schlagen vor, **Abs. 1** folgendermassen neu zu formulieren:

„Können Massnahmen von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Sicherstellung von lebenswichtigen Versorgungssystemen in drohenden oder bestehenden schweren Mangellagen nicht erbracht werden, so kann der Bund diese im Rahmen der bewilligten Mittel fördern. Die Massnahmen müssen zur Beseitigung einer drohenden oder bestehenden Mangellage bzw. zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sein.“

- Economiesuisse befürchtet ebenfalls Wettbewerbsverzerrungen oder eine aktive Strukturpolitik durch Massnahmen aufgrund von Art. 33. Aus diesem Grund seien Abs. 1 und Bst. a zwingend folgendermassen zu ergänzen:

„... im Rahmen der bewilligten Mittel *unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Verbots der Strukturpolitik* fördern, wenn die Massnahmen:

a. in normalen Zeiten ... zu einer wesentlichen Stärkung lebenswichtiger Versorgungssysteme und Infrastrukturen *und somit zur wesentlichen Verringerung der Gefahr einer schweren Mangellage* beitragen; oder ...“.

4.30 Art. 34 Garantien für den Erwerb von Transportmitteln

- Der schweizerische Seereederverband hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Übergang vom System der Bürgschaft zu dem der Garantie, findet aber die Einschränkung auf „befristete Garantien“ nicht sinnvoll und beantragt, das Adjektiv „befristet“ zu streichen. Ausserdem wünscht er, **Art. 34** dahingehend zu ergänzen, dass Garantien für die Finanzierung von Transportmitteln mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag gewährt werden müssen.
- Spedlogswiss begrüsst die Ausweitung der Möglichkeit finanzieller Garantien für den Erwerb von Transportmitteln. Einschränkungen wie im erläuternden Bericht dürften aber nicht gemacht werden.
- Die EV hingegen kritisiert, Bürgschaften des Bundes kämen indirekten Subventionen gleich. Carbura, EV, SGV und strasseschweiz schlagen folgende neue Formulierung vor:

„Der Bundesrat kann ... gewähren, sofern *die Transportmittel für die Versorgung in Mangellagen beschafft werden, dafür unentbehrlich sind und sonst nicht beschafft werden könnten.*“

Auch Economiesuisse beharrt auf der Einhaltung des Verbots der Strukturpolitik und will es in Art. 34 folgendermassen realisiert sehen:

„Der Bundesrat kann ... gewähren, sofern:

a. die Transportmittel *beim Bestehen von schweren Mangellagen* für die wirtschaftliche Landesversorgung lebenswichtig sind *und anderweitig nicht finanziert werden können*; ...“

4.31 Art. 35 Sicherheiten an Transportmitteln

- Der schweizerische Seereederverband versteht **Abs. 2** dahingehend, dass der Aussonderungsanspruch bzw. das gesetzliche Pfandrecht bereits mit der Einlösung des Garantieversprechens eintritt. Er möchte diese präzisiert sehen auf den Zeitpunkt des Konkursausbruchs, der Nachlass- oder Notstundung bzw. sobald ein Dritter ein Pfandrecht am Fahrzeug geltend gemacht hat. Ausserdem wird angeregt zu prüfen, ob auch bei Transportmitteln der Weg über die Wechselbetriebe möglich sei.

4.32 Art. 36 Abgeltungen

- Axpo und VSE beantragen, **Abs. 1** wie folgt zu ändern:

„Der Bund *gewährt* privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen für *sämtliche Zusatzkosten von Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere Sicherstellungsmassnahmen (Art. 5 Abs. 2) und Bewirtschaftungsmassnahmen gegen schwere Mangellagen (Art. 29-32) Abgeltungen.*“
- Sie begründen ihren Antrag damit, dass die Finanzierung von Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen für die Umsetzung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft von zentraler Bedeutung sei.
- Auch das ewz merkt hierzu an, dass die Kosten, die unter der Derogation von Recht entstünden, ebenfalls zu übernehmen seien. Ebenso wünscht die Asut, dass Unternehmen, welche von einer nicht wettbewerbsneutralen Massnahme betroffen sind und dadurch einen Nachteil erleiden, der ihnen nicht zugemutet werden kann, zwingend eine Bundesentschädigung erhalten.
- Carbura macht folgenden Vorschlag zur Ergänzung von Abs. 1:

„... der ihnen nicht zugemutet werden kann, und die Mittel nicht den Garantiefonds entnommen werden können. Anstelle der Abgeltungen können Marktpreisabschläge gewährt werden.“
- Auch economiesuisse möchte, dass die Finanzierung grundsätzlich durch den Garantiefonds erfolgt, verzichtet aber auf den letzten Satz des Vorschlags von Carbura.
- Der SAV ruft in Erinnerung, dass verschiedene Verbände unter Verweis auf Art. 20 und 36 des Entwurfs betonten, dass den Unternehmen aus der Gesetzesrevision nicht grössere Belastungen entstehen dürften als sie heute zu tragen hätten.
- Der SBV und Suisseporcs machen geltend, die Aussage auf Seite 33 des erläuternden Berichts zu Art. 36, wonach allgemeinverpflichtende Massnahmen für die Unternehmen der Branche wettbewerbsneutral seien, entspreche nicht der Wahrheit.

4.33 Art. 37 Versicherung und Rückversicherung

- Carbura, EV und SVP beantragen, **Abs. 1** im Sinne des Subsidiaritätsprinzips folgendermassen zu ergänzen:

„... nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist *und die entsprechende Branche keine eigene Versicherungslösung einrichtet.*“
- Ähnlich der Antrag von DSM, réservesuisse, swiss granum und VSGF:

„... erhältlich ist *und falls die betroffenen Wirtschaftskreise nicht in der Lage sind, eigene Lösungen für die Deckung von Risiken einzurichten.*“
- Auch Agricura begrüsst Art. 37 grundsätzlich, wünscht jedoch eine Ergänzung dahingehend, dass die betroffene Branche bestimmte Risiken mit der Garantiefondseinrichtung – ähnlich einer Versicherung – abdecken kann. Sie geht auch davon aus, dass der Bund eine Organisation nicht verpflichten kann, Versicherungsleistungen des Bundes in Anspruch zu nehmen.
- Der schweizerische Seereederverband beantragt, Abs. 1 mit folgendem **Bst. d** zu ergänzen: „*Personen*“. Es verstehe sich von selbst, dass es auch in diesem Fall nur um eine subsidiäre Deckung gehen könne.

- Swissgrid wünscht folgende Ergänzungen in **Abs. 2**:
 „Er kann Versicherungsdeckung gewähren gegen das Kriegsrisiko und ähnliche Gefahren wie *Sabotage*, Piraterie, Aufruhr, *gewalttätiger Extremismus* und Terrorismus.“
- DSM, réservesuisse, swiss granum und VSGF beantragen, **Abs. 3** folgendermassen zu ergänzen:
 „Der Bundesrat regelt *im Einvernehmen mit den betroffenen Wirtschaftskreisen* Umfang ...“.
- Carburra und EV wünschen folgende Ergänzung:
 „... gewährt werden kann. *Er berücksichtigt dabei die Gegebenheiten und Bedürfnisse der einzelnen Branchen.*“

4.34 Art. 43 und Art. 44: Einsprache und Beschwerde

- GE und JU begrüßen das beschleunigte und vereinfachte Verfahren gemäss **Art. 43 und 44**.
- JU und NE erwarten in der Botschaft Präzisierungen zu den Art. 43 und 44, insbesondere zu ihren **Auswirkungen auf das kantonale Recht und Verfahren**. GE, JU und NE stellen verfahrensrechtliche Fragen zu den Art. 43 f. des Entwurfs. Sie sind unsicher, was Objekt der Rechtsmittel ist und wollen wissen, ob auch kantonale oder kommunale Verfügungen darunter fallen. GE und NE erwarten Auskunft darüber, ob die Frist von fünf Tagen für Einsprache und Beschwerde auch auf kantonaler Ebene gilt.
- GE kritisiert schliesslich die Systematik der beiden Artikel, weil sich Art. 43 auf die Art. 29 bis 31 beziehe und Art. 44 auch auf andere Artikel, was eine Vermischung der Rechtsmittel erzeuge und Konfusion erzeuge.
- OW äussert den Wunsch, mit dem neuen Gesetz auch die Grundlage auf Kantonsstufe für ein Verfahren mit nur einer Instanz zu legen. Weiter gehe man davon aus, dass auch für kantonale Verfügungen die aufschiebende Wirkung entfalle. Auch SG fragt, ob das im Bundesrecht geregelte Einspracheverfahren mit der kürzeren Einsprachefrist weiterhin nur für Verfügungen des Bundes oder neu auch auf kantonale Verfügungen anwendbar sei.
- NE und GE stellen ausserdem die Frage, ob **Art. 44 Abs. 4** des Entwurfs bedeute, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) in den Kantonen direkt anwendbar sei, oder ob die Kantone weiterhin ihr kantonales Verfahrensrecht anwenden könnten, soweit es mit Bundesrecht vereinbar ist.
- TG erachtet die **Einsprachefrist** von fünf Tagen als sehr kurz und beantragt, diese Frist auf zehn Tage zu verlängern, sofern nichts dagegen spreche. Auch die RK MZF spricht sich für eine Verlängerung der Einsprachefrist auf 10 Tage aus. Scienceindustries empfindet die Verkürzung der Einsprache- bzw. Beschwerdefrist als unverhältnismässig und beantragt, in Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 3 die Fristen auf 10 Tage zu erhöhen und ausserdem der Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
- Carburra stellt verschiedene Anträge im Kontext von Art. 43. Zum einen sei folgender **neuer Artikel vor Art. 43** einzufügen:
 „*In dringenden Fällen einer drohenden oder eingetretenen schweren Mangelgefahr kann die Publikation der Massnahmen gemäss Art. 29-31 im Nachhinein erfolgen. Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft und den Pflichtlagerorganisationen dafür, dass vorgängig eine ausreichende Bekanntmachung erfolgt.*“

Der Bedarf einer Bekanntmachung bestehe zunächst bei den hauptsächlich Beteiligten. Ausserdem sei in Ergänzung zur Variante von Art. 16 Abs. 2 folgender zusätzlicher Art. 43a einzufügen:

„Vor Erlass einer Verfügung über die ganze oder teilweise Verweigerung der Genehmigung gemäss Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 kann die Pflichtlagerorganisation oder das Bundesamt die Durchführung einer Einigungsverhandlung verlangen. Kommt innert eines Monats keine Einigung zu Stande, erlässt das Bundesamt die Verfügung. Kommt eine Einigung zustande, macht das Bundesamt die Einigung zum Inhalt der Verfügung.“

Das hoheitliche Handeln, welches Art. 16 und 17 präge, widerspreche der Grundidee des partnerschaftlichen Verhältnisses in der Landesversorgung.

4.35 Art. 45 Klageverfahren

- Carbura schlägt als Ergänzung folgende **neue Bst. c und d** vor:

„c. zwischen Bund und Pflichtlagerorganisationen aus den Leistungsvereinbarungen;

d. zwischen Bund und Organisationen der Wirtschaft aus den Leistungsvereinbarungen.“

4.36 Art. 47 Widerhandlungen gegen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

- TG beantragt, die Obergrenze der in **Abs. 1** vorgesehenen Strafen zu erhöhen. Das vorgesehene Strafmass erscheine angesichts des grossen Schadenpotentials von Widerhandlungen gegen das LVG als zu gering. Aus denselben Gründen spricht sich auch die RK MZF dafür aus, die Obergrenze für Freiheits- und Geldstrafen wesentlich zu erhöhen.

4.37 8. Kapitel: Vollzug

- AR schlägt vor, einen **neuen Artikel** mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Die Gemeinden unterstützen die Kantone bei der Durchsetzung von Lenkungsmassnahmen im Fall einer Mangellage.“

4.38 Art. 55 Grundsatz

- Carbura beantragt folgende Ergänzung von **Abs. 1**:

„Er kann den / die Delegierte/n und die Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung für die Ausführung der Massnahmen (Art. 29 - 30) bei einer schweren Mangellage [...] ermächtigen, allgemeinverbindliche Vorschriften zu erlassen.“

Abs. 3 sei zu streichen: das BWL solle keine Verordnungskompetenz erhalten.

Unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip sei ausserdem folgender **neuer Abs. 4** einzuschleiben:

„Er hört die Kantone, die Organisationen der Wirtschaft einschliesslich der Pflichtlagerorganisationen vor Erlass der Ausführungsbestimmungen an. Ausnahmen sind nur zulässig, wo es Gründe der Geheimhaltung oder der zeitlichen Dringlichkeit erfordern.“

Schliesslich wird vorgeschlagen, das Anhörungsrecht aus dem geltenden Gesetz zu übernehmen und als **neuen Abs. 5** einzufügen:

„Die interessierten Kantone und Organisationen der Wirtschaft einschliesslich der Pflichtlagerorganisationen sind vor Erlass der Ausführungsbestimmungen anzuhören.“

- Auch economiesuisse beantragt ein Anhörungsrecht, welches Abs. 1 folgendermassen ergänzen sollte:

„Der Bundesrat Massnahmen. Er hört die Kantone, die Organisationen der Wirtschaft einschliesslich der Pflichtlagerorganisationen vor Erlass der Ausführungsbestimmungen an.“

4.39 Art. 56 Delegierte oder Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung

- GL beantragt, in **Abs. 1** „Die oder der Delegierte stammt **aus der Wirtschaft**“ zu streichen. Dies dürfe nicht ausschlaggebendes Kriterium sein, vielmehr müsse sich die Person für die Aufgabe eignen. Auch TG und die RK MZF sprechen sich dafür aus, die geeignetste Person in das Delegiertenamt zu wählen. Die RK MZF erwartet eine Lockerung dieser Bestimmung. Centre Patronal und CVAM hingegen begrüssen, dass der bzw. die Delegierte aus der Wirtschaft stammen soll.
- BE fragt zu **Abs. 2**, ob es zeitgemäss und sinnvoll sei, dass der/die Delegierte das Bundesamt und die Bereiche lediglich **im Nebenamt** leite. Auch TG und die RK MZF empfinden die Beschränkung auf ein Nebenamt als unzweckmässig. RK MZF beantragt, die nebenamtliche Tätigkeit sei auf Phasen ohne schwere Mangellagen zu beschränken.
- FR scheint es unabdingbar, Rolle, Aufgaben und hierarchische Position des/der Delegierten in Abs. 2 zu präzisieren.

- Carburra möchte Abs. 2 und 3 in Anlehnung ans geltende LVG folgendermassen formulieren:

Abs. 2: „Dem oder der Delegierten wird der Vollzug der Landesversorgung für den betreffenden Bereich übertragen. Sie oder er ist für die gesamten Vorbereitungsmaßnahmen nach diesem Gesetz verantwortlich.“

Abs. 3: „Der Bundesrat kann bestehenden Bundesstellen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen. Sie sind den Bereichen gleichgestellt.“

Schliesslich sei es auch nötig, den Einbezug der anderen Bundesstellen und deren Verhältnis zum/zur Delegierten ausdrücklich zu regeln.

4.40 Art. 57 Kantone

- BL geht davon aus, dass die Aufgaben der Kantone mit Inkrafttreten des totalrevidierten LVG keine Veränderung erfahren.
- SO erklärt sich mit **Art. 57**, welcher die Vollzugsaufgaben der Kantone regelt und dem Art. 54 des geltenden LVG entspricht, ausdrücklich einverstanden.
- VS macht darauf aufmerksam, dass die in **Abs. 3** vorgesehene Möglichkeit, im Einzelfall auf Kosten eines säumigen Kantons zu handeln, nur als letzte Möglichkeit und nur sehr zurückhaltend angewendet werden sollte.
- Die RK MZF erachtet die Auswirkungen auf die Kantone als schlecht quantifizierbar und stellt die Frage, ob nicht der Vollzug der Gesetzgebung ganz beim Bund angesiedelt sein sollte. Falls dies nicht möglich sei, erwartet die RK MZF eine partnerschaftlichere Haltung des Bundes und schlägt folgende Anpassung des Abs. 3 vor:

„Der Bund unterstützt die Kantone bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen und beim Vollzug.“

4.41 Art. 58 Organisationen der Wirtschaft

- Die EV kritisiert, die Rolle der verschiedenen Organisationen der Wirtschaft in **Art. 58** bleibe diffus. Die Rolle der Pflichtlagerorganisationen müsse im neuen Gesetz gestärkt werden.

Carburra beantragt dementsprechend, **Abs. 1** folgendermassen zu ergänzen:

„... Organisationen der Wirtschaft und Pflichtlagerorganisationen ...“.

Mit folgendem neuen **Abs. 2** soll eine gesetzliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung geschaffen werden:

„Die Übertragung der öffentlichen Aufgabe erfolgt in einer Leistungsvereinbarung. Diese regelt:

- a. Art und Umfang der Aufgabe*
- b. Quantitative und qualitative Ziele*
- c. Berichterstattung durch die Beauftragte*
- d. Allfällige Abgeltungen des Bundes*
- e. Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistungsvereinbarung.*

- Swissgrid beantragt, folgenden **Abs. 2** neu einzufügen:
„Er berücksichtigt bei der Übertragung der Aufgaben nach Abs. 1 diejenigen Organisationen, die aufgrund von bestehenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auch ohne Vorliegen einer schweren Mangellage mit diesen Aufgaben betraut sind.“
- Der bisherige Abs. 2 werde damit zu **Abs. 3** und sei wie folgt zu ergänzen:
„Das BWL beaufsichtigt die mit diesen Aufgaben betrauten Organisationen. Die Aufsicht über die mit der Stromversorgung betrauten Organisationen obliegt der ElCom.“
- SVIL sieht mit diesem Artikel den Handel gegenüber den Produzenten im Vorteil. Es sei nicht klar, wer Zugang zu den betreffenden Daten habe.

4.42 Art. 59 Internationale Zusammenarbeit

- Scienceindustries wünscht zu **Abs. 1 Bst. a** die Präzisierung, dass von einem allfälligen Informationsaustausch keine vertraulichen, geschäftsrelevanten Daten der Unternehmen betroffen wären.
- Die SVP beantragt, **Abs. 1 Bst. b** zu streichen: Einer Ausweitung der Kompetenzen des Bundesrats wird nicht zugestimmt. Bei Vertragsschlüssen über die Mitwirkung in internationalen Gremien sei dem Parlament und allenfalls dem Volk ein Mitspracherecht zu gewähren.
- SALS warnt davor, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf internationale Kooperation zu vertrauen.
- Scienceindustries kritisiert, die Freigabe von Pflichtlagern stelle einen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Aus diesem Grund sei **Abs. 2** zu streichen.
- Carbura wünscht folgende Ergänzung von Abs. 2:
„... Er vermeidet dabei Eingriffe in funktionierende Märkte und gestaltet namentlich Lagerfreigaben so aus, dass den Lagerhaltern daraus keine finanziellen Nachteile entstehen.“

Die Pflichtlagerfreigabe dürfe nicht zu finanziellen Nachteilen führen. Mit sogenannten Tenderverfahren liessen sich die Kosten marktgerecht neutralisieren. Dafür brauche es eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Economiesuisse stellt den inhaltlich identischen Antrag.

- SVIL sieht mit diesem Artikel den Handel gegenüber den Produzenten im Vorteil. Auch sei nicht klar, wer Zugang zu den betreffenden Daten habe.

4.43 Art. 60 Beobachtung der Versorgungslage und statistische Erhebungen

- Swissgrid wünscht folgende Ergänzung:
„Er kann diese Aufgaben an eine für lebenswichtige Güter oder Dienstleistungen zuständige Aufsichtsbehörde delegieren.“
- SVIL stellt die Frage, wem solche Marktbeobachtungen zugänglich wären.

4.44 Art. 62 Auskunftspflicht

- RK MZF kritisiert, es handle sich dabei um einen Generalartikel mit hundertprozentigem Zugangsrecht, der martialisch wirke und unverhältnismässig sei. Dass im Fall einer Mangellage allenfalls Notrecht gelte, sei legitim und zweckmässig. Deshalb sei eine differenziertere Formulierung des Artikels für Zeiten mit bzw. ohne Mangellage zu prüfen.

4.45 Anhang 1

- Die BDP begrüsst die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, das Nacht- und Sonntagsfahrverbot während einer schweren Mangellage im Rahmen von Ausnahmegewilligungen vorübergehend zu lockern.
- VD empfiehlt, dem **Anhang 1** Bestimmungen der folgenden Gesetze beizufügen: Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1); Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700); Waldgesetz (WaG, SR 921.0); Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451); Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20).
- Asut schlägt vor, Bestimmungen aus dem Fernmelderecht in den Anhang 1 aufzunehmen.

4.46 Anhang 2

- GE ist mit den vorgesehenen Änderungen des DBG und des StHG einverstanden. GE vermisst in Art. 97 (in fine) und in Art. 35 Abs. 1 Bst. h StHG (in fine) den Zusatz „domiciliés à l'étranger“ bzw. „mit Wohnsitz im Ausland“. Auch solle in Art. 4 Abs. 2 StHG „dans le canton“ nicht durch „en Suisse“ ersetzt werden.
- Der schweizerische Seereederverband begrüsst ausdrücklich die längst fällige Änderung des DBG und des StHG. Die Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes gebe zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

5. Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'Etat du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'Etat du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'Etat du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'Etat du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'Etat du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'Etat du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura

LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'Etat du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'Etat du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'Etat du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'Etat du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'Etat du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'Etat du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'Etat du canton de Schwyz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'Etat du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'Etat du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'Etat du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'Etat du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'Etat du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese

ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'Etat du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'Etat du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo
GDK	Schweizerische Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS	Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
CG MPS	Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale
partiti rappresentati nell'Assemblea federale

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
PBD	Parti bourgeois-démocratique Suisse
PBD	Partito borghese-democratico Svizzero
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC	Parti démocrate-chrétien suisse
PPD	Partito popolare democratico svizzero
FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	PLR. Les libéraux-radicaux
PLR	PLR. I liberali
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS	Parti socialiste suisse
PS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di centro

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /

associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne oeuvrant au niveau national /

associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna
	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft /

associations faîtières de l'économie oeuvrant au niveau national /

associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC Suisse	Société suisse des employés de commerce
SIC Svizzera	Società svizzera degli impiegati di commercio
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri

Pflichtlagerorganisationen

Organisations chargées du stockage obligatoire

Organizzazioni di scorte obbligatorie

Agricura	Agricura Genossenschaft Coopérative Agricura
CARBURA	Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe Office central suisse pour l'importation des carburants et combustibles liquides Ufficio centrale svizzero per l'importazione di carburanti e combustibili liquidi
réservesuisse	Nahrungsvorsorge Schweiz Prévoyance alimentaire suisse Previdenza alimentare svizzera

Verbände und Organisationen der Wirtschaft

associations et organisations de l'économie privée

asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation Association Suisse des Télécommunications
Axpo	Axpo Holding AG Axpo Holding SA
Centre Patronal	
Coop	Coop Genossenschaft Coop société coopérative Coop società cooperativa
CVAM	chambre vaudoise des arts et métiers
CVCI	chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
Energieforum Schweiz Forum suisse de l'énergie	Die Stimme der Energiewirtschaft Le porte-parole de l'économie énergétique
EV UP	Erdöl-Vereinigung Union Pétrolière
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
Holzenergie Schweiz Energie-bois Suisse Energia legno Svizzera	

Holzindustrie Schweiz
Industrie du bois suisse

Migros
Migros-Genossenschafts-Bund
Fédération des coopératives Migros
Federazione delle cooperative Migros

Pharmalog
Verband der Pharmavollgrossisten in der Schweiz

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband
Société suisse des pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Schweizerischer Seereederverband
Association des Armateurs Suisses
Associazione degli Armatori Svizzeri

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

spedlogswiss
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen
Association suisse des transitaires et des entreprises de logistique
Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica

SSC
Swiss Shipper's Council

SVGW
SSIGE
SSIGA
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Société suisse de l'industrie du gaz et des eaux
Società Svizzera dell'industria del gas e delle acque

strasseschweiz
routesuisse
Verband des Strassenverkehrs FRS
Fédération routière suisse FRS

Swico
Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz

Swissgrid
Nationale Netzgesellschaft
Société nationale du réseau de transport
Società nazionale di rete

swissmem
Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
Association de l'industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux
L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera

VSE
AES
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
ASIG	Association suisse de l'industrie gazière
ASIG	Associazione svizzera dell'industria del gas

Handel Schweiz	VSIG Handel Schweiz Commerce Suisse Commercio Svizzera
----------------	--

Waldwirtschaft Schweiz
Economie forestière Suisse
Economia forestale Svizzera

Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft

BO Butter	Branchenorganisation Butter GmbH,
-----------	-----------------------------------

BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
-----	--

Calcium agro	Getreide und Futtermittelzusätze für Brot- und Futtermühlen
--------------	---

DSM	Dachverband Schweizerischer Müller
-----	------------------------------------

FMS	Fédération des meuniers suisses
-----	---------------------------------

FMS	Federazione Mugnai Svizzeri
-----	-----------------------------

fenaco	Unternehmensgruppe der Schweizerischen Agrarwirtschaft
--------	--

fial	Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien Fédération des industries alimentaires suisses Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere
------	--

Mühlengenossenschaft Kanton Bern

Proviande	Die Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft
-----------	--

SALS	Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmit- telsektor
------	---

ASSAF	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort
-------	---

SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
------	--

FSPC	Fédération suisse des producteurs de céréales
------	---

FSPC	Federazione svizzera dei produttori di cereali
------	--

SBV	Schweizerischer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
suissemelio	Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung Association suisse pour le développement rural Associazione svizzera per lo sviluppo rurale
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Fédération suisse des éleveurs et producteurs de porcs
SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
FSB	Fédération suisse des betteraviers
swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen Interprofession suisse des céréales, oléagineux et protéagineux
VGS	Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz Fédération suisse des centres collecteurs
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz Association des centres collecteurs de céréales de Suisse
VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten Association suisse des fabricants d'aliments fourragers Associazione Svizzera dei Fabbricanti di Foraggi
VSGF	Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels Association suisse du commerce de céréales et matières fourragères
ZAF	Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG Sucrieries Aarberg + Frauenfeld SA

Weitere Organisationen

Autres organisations

Altre organizzazioni

alliancesud	Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, Heks communauté de travail: Swissaid, Action de Carême, Pain pour le prochain, Helvetas, Caritas, Eper
-------------	--

Komitee selbstbewusste freie Schweiz
Comité pour une Suisse souveraine et libre
Comitato per una Svizzera sovrana e libera

6. Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

Kantone / cantons / cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern
Staatskanzlei des Kantons Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri
Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Regierungskanzlei des Kantons Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden
Staatskanzlei des Kantons Aargau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
Grünes Bündnis GB (Mitglied GPS) Alliance Verte AVeS Alleanza Verde AVeS
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl
Lega dei Ticinesi (Lega)
Mouvement Citoyens Romand (MCR)
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne œuvrant au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie œuvrant au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS) Unione svizzera degli imprenditori (USI)
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)
Travail.Suisse

Pflichtlagerorganisationen / organisations de stockage obligatoire / Organizzazioni di scorte obbligatorie

CARBURA Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe
réserve suisse genossenschaft Nahrungsvorsorge Schweiz
Helvecura Genossenschaft
Agricura Genossenschaft

Weitere interessierte Verbände und Organisationen / les autres milieux concernés par le projet / gli altri ambienti interessati

Erdöl-Vereinigung Verband der schweizerischen Erdölwirtschaft
VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Swissgrid AG
VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie
SWISSGAS Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas
IG Erdgas Interessengemeinschaft Erdgasverbraucher
SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Holzenergie Schweiz
FASMED Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigung der Medizintechnik
VIPS Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz
scienceindustries
ADA Arbeitsgruppe der Desinfektionsmittelanbieter Schweiz
GS1 Schweiz
Spedlogswiss Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen
Swiss Shippers' Council
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Association des Armateurs Suisses
VSIG Handel Schweiz
Swissmem Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
Aluminium-Verband Schweiz (alu.ch)
Schweizerisches Verpackungsinstitut (SVI)
VPOD Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
SWICO Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
ICTswitzerland

7. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (SR 520.1)
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
E-LVG	Entwurf für revidiertes LVG
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Epidemiengesetz (SR 818.101)
evtl.	eventuell
f. / ff.	folgende
GEB	Generaleinfuhrbewilligung
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
LVG	Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, Landesversorgungsgesetz (SR 531)
OFAE	Office fédéral pour l’approvisionnement économique du pays
SR	Systematische Rechtsammlung
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
vgl.	vergleiche
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WL	Wirtschaftliche Landesversorgung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer